

Freiheitskampf

Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans

Erscheint seit 1. Januar 1966

Mittwoch, 26. Oktober 1988

Nr.204 (5 832)

Preis 3 Kopeken

ENTWURF

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Grundlagen der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR.

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden nach Wahlkreisen mit dem Einmandatsystem auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung durchgeführt. Außerdem wird ein Drittel der Volksdeputierten der UdSSR nach den durch die Verfassung der UdSSR festgelegten Normen von gesellschaftlichen Organisationen gewählt — von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, den Gewerkschaften, den gewerkschaftlichen Organisationen, dem Leninischen Kommunistischen Jugendverband, den Vereinigungen von Frauen, Kriegs- und Arbeitsveteranen, wissenschaftlichen Mitarbeitern, den Kunstlerverbänden und anderen Massenorganisations- und Vereinigungen der Bürger der UdSSR, die in der durch Gesetz festgelegten Ordnung geschaffen worden sind und Unionsorgane haben. Die Wahlen der Volksdeputierten von den Massenorganisations- und Vereinigungen werden auf ihren Kongressen, Konferenzen oder Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane durchgeführt.

Artikel 2. Das allgemeine Wahlrecht.

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Wahlkreisen sind allgemein. Alle Bürger der UdSSR, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Recht, zu wählen. Das Recht, Deputierte von gesellschaftlichen Organisationen zu wählen, haben alle Delegierten ihrer Kongresse, Konferenzen

oder die Teilnehmer der Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane.

Zum Volksdeputierten der UdSSR darf jeder Bürger der UdSSR gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Beliebig direkte oder indirekte Einschränkung des Wahlrechts der Bürger der UdSSR wegen ihrer Herkunft, ihrer sozialen oder Vermögenslage, Rassen- und Volkszugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Bildung und Sprache, ihres Vermögensverhältnisses zur Religion, der Dauer ihrer Ansässigkeit am gegebenen Ort, der Art und dem Charakter der Beschäftigung sind verboten.

Seelisch kranke Bürger, die vom Gesetz als geschäftsunfähig befunden worden sind, Personen, die in Haftanstalten gehalten werden sowie auf Entscheidung des Gerichts in Zwangsheilbehandlungsanstalten eingeliefert worden sind, beteiligen sich nicht an den Wahlen.

Artikel 3. Das gleiche Wahlrecht.

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen sind gleich: Der Wähler hat in jedem Wahlkreis eine Stimme; die Wähler beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten von einer gesellschaftlichen Organisation hat jeder Delegierte ihres Kongresses, ihrer Konferenz oder ein Plenumsteilnehmer eine Stimme, und sie alle beteiligen sich an den Wahlen auf gleicher Grundlage. Frauen und Männer haben gleiche Wahlrechte.

Militärangehörige genießen die Wahlrechte gleich wie alle Bürger.

Artikel 4. Das direkte Wahlrecht.

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach den Wahlkreisen sind direkt: Die Volksdeputierten werden von den Bürgern unmittelbar gewählt.

Die Volksdeputierten von gesellschaftlichen Organisationen werden unmittelbar von Delegierten ihrer Kongresse, Konferenzen oder Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane gewählt.

Artikel 5. Die geheime Abstimmung.

Die Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR ist geheim: Eine Kontrolle der Willensäußerung der Wähler ist ausgeschlossen.

Artikel 6. Durchführung der Wahlen durch Wahlkommissionen.

Die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR wird von den Wahlkommissionen gewährleistet, die gebildet werden aus Vertretern der Arbeitskollektive, der gesellschaftlichen Organisationen, der Versammlungen der Wähler am Wohnort und der Militärangehörigen in Trupptellen.

Artikel 7. Offenheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR erfolgt durch die Wahlkommissionen, Arbeitskollektive und Massenorganisationsstellen offen und publik.

Die Wahlkommissionen informieren die Bürger über ihre Arbeit, über die Bildung von Wahlkreisen, die Zusammensetzung, den Aufenthaltsort und die Arbeitszeit der Wahlkommissionen und die Wählerlisten. Die Wahlkommissionen informieren die Bürger über die Registrierung der Deputiertenkandidaten, die biographischen Angaben über die registrierten Deputiertenkandidaten, über die Ergebnisse der Abstimmung für jeden Kandidaten sowie über die Wahlergebnisse.

Vertreter der Arbeitskollektive, gesellschaftlichen Organisationen, der Wahlversammlungen, die Vertrauenspersonen sowie Vertreter der Massenmedien haben das Recht, den Sitzungen der Wahlkommissionen, dabei auch der Registrierung von Deputiertenkandidaten, bei der Stimmzählung im Wahlbezirk, der Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis und der Auswertung gesamer Wahlergebnisse beizuhelfen.

Die Massenmedien beleuchten den Verlauf der Vorbereitung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR; ihnen wird freier Zugang zu allen mit den Wahlen verbundenen Versammlungen und Sitzungen garantiert. Die Wahlkommissionen, die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die Arbeitskollektive bieten ihnen die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Informationen.

Artikel 8. Die Teilnahme der Bürger, Arbeitskollektive und Massenorganisationsstellen an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR.

Bürger der UdSSR beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR durch die freie und allseitige Erörterung der politischen, sachlichen und persönlichen Eigenschaften der Deputiertenkandidaten sowie das Recht garantiert, auf Versammlungen,

Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR durch die Arbeitskollektive, Massenorganisationsstellen und Wahlversammlungen der Einwohner am Wohnort sowie der Militärangehörigen in Trupptellen, durch Wahlkreisversammlungen.

Die Arbeitskollektive und Massenorganisationsstellen beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR sowohl durch ihre Vertreter in den Wahlkommissionen als auch unmittelbar.

Artikel 9. Das Recht, Kandidaten der Volksdeputierten der UdSSR aufzustellen.

Das Recht, Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen aufzustellen, besitzen die Arbeitskollektive, Massenorganisationsstellen, Versammlungen der Einwohner am Wohnort und die Militärangehörigen in Trupptellen, und das Recht, Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationsstellen aufzustellen, besitzen ihre Unionsorgane, die die Meinungen der Grundkollektive und der Mitglieder dieser Organisationen berücksichtigen.

Bei der Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten wird die Zahl der Deputiertenkandidaten nicht eingeschränkt; in die Wahlzettel werden in der Regel mehr Kandidaten eingetragen, als es Mandate gibt.

Den Bürgern der UdSSR, den Arbeitskollektiven und Massenorganisationsstellen wird die freie und allseitige Erörterung der politischen, sachlichen und persönlichen Eigenschaften der Deputiertenkandidaten sowie das Recht garantiert, auf Versammlungen,

in der Presse, im Rundfunk und Fernsehen Agitation dafür oder dagegen zu betreiben.

Artikel 10. Aufträge der Wähler und Massenorganisationsstellen der Volksdeputierten der UdSSR.

Die Wähler und Massenorganisationsstellen erteilen ihren Deputierten Aufträge.

Die Ordnung der Einbringung, Erörterung und Organisation der Erfüllung von Aufträgen wird durch das Gesetz der UdSSR festgelegt.

Artikel 11. Die Unvereinbarkeit des Status des Volksdeputierten der UdSSR mit der Amtstellung.

Personen, die zum Ministerrat der UdSSR gehören, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Minister Rates der UdSSR, die Leiter von zentralen Staatsorganen der UdSSR, der Staatsanwalt der UdSSR und die Mitglieder des Kollegiums der Staatsanwälte der UdSSR, der Vorsitzende und die Mitglieder des Obersten Gerichts der UdSSR, der Staatliche Hauptschiedsrichter und die Staatlichen Schiedsrichter der UdSSR, die Mitglieder der Verfassungsaufsicht der UdSSR, die Leiter anderer Staatsorgane, die von den höchsten Staatsmachtorganen der UdSSR gebildet werden und ihnen rechenschaftspflichtig sind, dürfen nicht gleichzeitig Volksdeputierte der UdSSR sein.

Artikel 12. Materielle Verantwortung. Zur Verantwortung werden auch Personen gezogen, die falsche Angaben über Deputiertenkandidaten veröffentlicht oder sie auf anderem Wege verbreitet haben.

Den mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR verbundenen materiellen Aufwand trägt der Staat.

Betriebe, Institutionen und Organisationen, staatliche und gesellschaftliche Organe stellen die Wahlkommissionen Räume und Ausstattung zur Verfügung, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen notwendig sind.

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR und die Wähler tragen keinen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Aufwand.

Artikel 13. Verantwortung für die Verletzung der Gesetzgebung über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR.

Personen, die durch Gewalt, Betrug, Androhungen oder auf anderem Wege den Bürger der UdSSR bei Ausübung seines Rechts behindern, zu wählen und zum Volksdeputierten der UdSSR gewählt zu werden, bzw. bei der Betreibung der Wahlagitation sowie Mitglieder der Wahlkommissionen, Amtspersonen der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, die die Wahldokumente gefälscht oder Stimmen bewußt fälschgezählt, gegen die geheime Abstimmung verstoßen oder andere Verletzungen des vorliegenden Gesetzes zugelassen haben, tragen dafür die im Gesetz festgelegte Verantwortung. Zur Verantwortung werden auch Personen gezogen, die falsche Angaben über Deputiertenkandidaten veröffentlicht oder sie auf anderem Wege verbreitet haben.

(Fortsetzung S. 2)

Im Zentralkomitee der KPdSU

Das Zentralkomitee der KPdSU faßte den Beschluß „Über den Verlauf der Realisierung der Beschlüsse des ZK der KPdSU bezüglich der verstärkten Bekämpfung von Trunksucht und Alkohollismus“.

Darin wird unterstrichen, daß die von den Partei- und Staatsorganen sowie gesellschaftlichen Organisationen eingeleitete Arbeit zur Realisierung des Beschlusses des ZK der KPdSU vom 7. Mai 1985 „Über Maßnahmen zur Überwindung von Trunksucht und Alkohollismus“ sowie anderer dahingehender Beschlüsse die Gesundung der moralischen Atmosphäre in der Gesellschaft und die Festigung der Rechtsordnung begünstigt hat. Die Durchsetzung einer gesunden Lebensweise ist zum unveränderlichen Bestandteil der Umgestaltungspolitik geworden.

Die Erfahrungen der etwas mehr als drei letzten Jahre zeigen, daß positive Ergebnisse bei der Bekämpfung der Trunksucht dort erzielt werden, wo diese Arbeit in Übereinstimmung mit den prinzipiellen Zielsetzungen der Partei betrieben wird, und zwar — komplex, konsequent, zielbewußt und bei gesicherter Verbindung der erzieherischen, wirtschaftlichen, medizinischen und gesetzlich-administrativen Maßnahmen. Durch die koordinierten Anstrengungen der Partei-, Staats- und Rechtsschutzorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen konnten die Fälle von Trunksucht in der Produktion und in öffentlichen Stellen stark reduziert werden. Die Situation in den Familien wird gesünder, und die Unfallsquote ist zurückgegangen. Auch gibt es jetzt weniger Verbrechen in trunkenem Zustand.

Grundlegende Wandlungen, so heißt es im Beschluß, sind aber nicht eingetreten. In vielen Regionen hat man die zur Bekämpfung von Trunksucht und Alkohollismus geschaffenen umfassenden Möglichkeiten nicht gebührend genutzt, sie nicht durch beharrliche, tagtägliche Arbeit untermauert. Man beschränkt sich bei der Lösung dieses überaus komplizierten sozialen Problems häufig auf Verwaltungsmaßnahmen und zeitweilige laute Kampagnen. Die Parteiorgane haben es nicht vermocht, die Öffentlichkeit, die Arbeitskollektive und die Bevölkerung am Wohnort — diese wirksame Kraft — für die Bekämpfung von Trunksucht und Alkohollismus zu gewinnen.

Vielen Parteikomitees mangelt es an Fähigkeit, die Lage richtig zu bewerten, die soziale und erzieherische Wirkung der getroffenen Entscheidungen vorzusehen und die Handlungen der Partei-, Staats- und Gesellschaftsorganisationsstellen sowie der Rechtsschutz- und Wirtschaftsorgane

bei der Verhütung von Rechtsverletzungen und der Beseitigung ihrer Hintergründe zu koordinieren.

Einen enormen Bruch tun der Sache der Trunksuchtbekämpfung die Orientierung auf vornehmlich verbietende Maßnahmen und das voluntaristische Herangehen sowie die Überschneidungen und das voreilige Handeln. Die Erklärung ganzer Rayons und Städte zu „alkoholfreien Zonen“, ohne der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen, wurde nicht durch die Verstärkung der Erziehungsarbeit untermauert. Voreilig und mit beträchtlichem Planvorsprung wurde die Produktion von Weinen und Spirituosen verringert, unbegründet wurde die Produktion von Kognak, herben Weinen, Sekt und Bier herabgesetzt. Auch bei der Regelung der Tätigkeit des Handelsnetzes und des Verkaufs von Spirituosen kam es zu unbedachteten Vorgehen.

Diese Aktionen machten die Spirituosen zu starkgefragten Mangelwaren, sie führten, ebenso zu langen Reihen, zum drastischen Aufschwung der Schwarzbrennerei, zur Spekulation mit Spirituosen, zur Toxikomanie und Rauschgiftsucht. Im Handel mit Zucker und Feinbackwaren sind Schwierigkeiten entstanden. Das Schmelzen der Warenfonds für Alkohol wurde nicht durch die entsprechende Vergrößerung der Produktion der nötigen Waren und ihren Absatz sowie durch die Zunahme kostenloser Dienstleistungen abgesehrt.

In der entstandenen Situation lassen es manche Partei-, Staats- und Gesellschaftsfunktionäre bei der Lösung der aufgetauchten Probleme zu großen Verzögerungen kommen.

Manche Parteigrundorganisationen und Parteiorgane bekunden Seelenruhe und Prinzipienlosigkeit gegenüber Fällen von Genußalkoholischer Getränke im Betrieb.

Vielorts ist der Kampf gegen Trunksucht in der letzten Zeit abgeschwächt worden, seine Effektivität hat nachgelassen, es wird keine Atmosphäre öffentlicher Verurteilung um die Trinker geschaffen. Besonders schlecht steht es darum im Eisenbahn- und Kraftverkehr, Zahlreicher sind Verbrechen geworden, die auf der Straße verübt werden. Unter den Rechtsverletzern kommen mehr Minderjährige und Jugendliche vor.

Die Organe des Inneren kämpfen nicht mehr so aktiv gegen die Trunksucht, die Schwarzbrennerei, die Spekulation mit Zucker und anderen Nahrungsmitteln. Das Zentralkomitee der KPdSU verwies auf die unzureichende Arbeit des Zentralrats der Sowjetgewerkschaften, des ZK des Komsomol, des Kulturministeriums der UdSSR, des Staatlichen

Komitees der UdSSR für Filmkunst, des Staatlichen Komitees der UdSSR für Volksbildung, des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport und der Vorstände der Künstlerverbände bei der Realisierung des Kurses auf eine alkoholfreie Lebensweise. Sie haben nicht die nötigen Maßnahmen zur Aktivierung der Anstrengungen der Gewerkschafts-, Komsomol-, schöpferischen Organisationen, der Kultur- und Sporteinrichtungen zur Gewährleistung einer inhaltsreichen Freizeitgestaltung der Bevölkerung, besonders der Jugend, einleitet. Die Freiwillige Unionsgesellschaft zum Kampf für Entschamtheit hat sich noch immer nicht als eine autoritative Massenorganisation der aktiven Verfechter der gesunden Lebensweise behauptet. Viele Organisationen dieser Gesellschaft sind praktisch untätig.

Nur langsam wird die materielle Basis der narkologischen Einrichtungen verstärkt, die Effektivität ihrer Arbeit bleibt nach wie vor niedrig.

Die Abschwächung der Bemühungen zur Bekämpfung der Trunksucht, der Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin und die öffentliche Ordnung schadet der Sache der Umgestaltung und stellt ein Hindernis auf dem Weg der Erneuerung sämtlicher Lebensbereiche unserer Gesellschaft dar.

Im Beschluß wird auf die Unzulässigkeit jeglichen Abweichens von dem auf die Überwindung der Trunksucht und des Alkohollismus genommenen Kurses verwiesen. Die entschiedene Aktivierung des Kampfes um eine alkoholfreie Lebensweise war und bleibt eine Sache von außerordentlicher Bedeutung für sämtliche Partei-, Staats- und Massenorganisationsstellen, für die Arbeitskollektive und Rechtsschutzorgane.

Es gilt, sich bei dieser Arbeit strikt von den Bestimmungen des Beschlusses des ZK der KPdSU vom 7. Mai 1985 „Über Maßnahmen zur Überwindung von Trunksucht und Alkohollismus“ in all seinen Aspekten leiten zu lassen, ohne passiv zu werden, noch voreilig zu handeln, die Bemühungen auf prophylaktische und Erziehungsmaßnahmen, auf die Herausbildung einer ausgeprägten Antialkoholgenussung bei allen Sowjetmenschen, auf die Organisation einer inhaltsreichen Freizeitgestaltung der Bevölkerung, besonders der Jugend, auf die Festigung der Disziplin in der Produktion und die Schaffung von Ordnung an öffentlichen Stellen zu konzentrieren.

Das ZK der KPdSU hob die Notwendigkeit eines kompromißlosen Kampfes gegen die Schwarzbrennerei hervor, die eine der gefährlichsten Formen der Verbreitung von Trunksucht und Alkohollismus ist. Zu diesem Zweck gilt es, in vollem Maße die

Autorität der öffentlichen Meinung und die Macht unserer Gesetze zu nutzen.

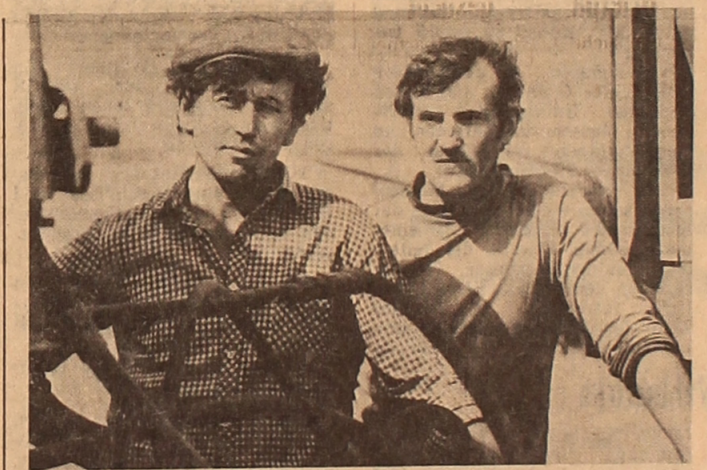
Bei der Realisierung der Maßnahmen zur Regelung des Verkaufs von Spirituosen müssen die Staatsorgane und die Handelsorganisationsstellen in kürzester Frist die Ursachen abschaffen, die Schlangen nach Alkoholgeräten bewirken. Dabei darf keinesfalls zugelassen werden, daß Alkoholgeräten wieder in der Nähe der Vorschulkindereinrichtungen und Schulen, in Betriebsstätten und Werkstätten und im Transportwesen realisiert werden.

Das Innen- und das Justizministerium der UdSSR wurden aufgefordert, zusammen mit daran interessierten zentralen Staatsorganen tiefgehend die Effektivität der Anwendung der gültigen Antialkoholgesetzgebung zu erforschen und, wenn nötig, entsprechende Vorschläge einzubringen.

Das ZK der KPdSU verpflichtete die Parteiorganisationen, auf jede Verletzung der Antialkoholgesetzgebung und auf die Trägheit der Kommunisten, insbesondere der Leitungskader, bei der Verwirklichung des Kurses der Partei auf die Durchsetzung einer gesunden Lebensweise prinzipiell und kompromißlos zu reagieren.

Der Beschluß verweist auf schwerwiegende Mängel bei der Arbeit der Massenmedien zur Beleuchtung der mit der Ausmerzung der Trunksucht und des Alkohollismus verbundenen Probleme. Vielen Veröffentlichungen und Beiträgen mangelt es an konkretem, tiefgründigem und offensivem Charakter sowie an angespannter Aufmerksamkeit zu positiven Erfahrungen. Die qualifizierte Analyse der entstandenen Situation, der Ursachen und Bedingungen, die zur Erhaltung der Trinktraditionen beitragen, wird häufig durch oberflächliche und deklarative Äußerungen, durch die Feststellung von Schwierigkeiten und das Breitreten sensationeller Tatsachen unterbunden.

Die Redaktionen der Zeitungen und Zeitschriften, des Rundfunks und des Fernsehens wurden aufgefordert, die Beleuchtung dieser Probleme gründlich zu verbessern; diese Arbeit regelmäßig, tiefgehend und qualifiziert zu betreiben und besonders darauf zu achten, daß positive Erfahrungen bei der Durchsetzung der gesunden Lebensweise, der sinnvollen Freizeitgestaltung der Werktätigen, die Methoden und der Inhalt der Kultur-, Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Haltlosigkeit der Positionen der Anhänger sowohl der „Prohibition“ als auch des „kultivierten Trinkens“ aufgezeigt werden; die Trägheit bei der Trunksuchtbekämpfung scharf zu kritisieren.



Viktor Singer und Alexander Bassowez sind führende Mechanistoren im Sowchos „Andrejewski“, Gebiet Zelinograd. Jeder von ihnen hat bei der Erntekeimung 1988 etwa 1 000 Tonnen Getreide gedroschen. Unser Bild: Die Mährescherfahrer Viktor Singer und Alexander Bassowez. Foto: Viktor Krieger

Wirtschaftsleben kurzgefaßt

In kurzen Fristen haben die Mechanisatoren des Sowchos-Technikum „Kasachstanski“ im Gebiet Kustanai die Bodenbearbeitung im Herbst auf sämtlicher Anbaufläche durchgeführt. Der Traktorist Gennadij Winogradow hat dabei die höchsten Tageszuwünge erreicht und ist zum Wettbewerbsieger ernannt worden.

Auf den letzten Hektaren wird der Acker in den Sowchosa „Pobeda“, „Jessenkolski“, „Magnaiski“, und „Smirnowski“ gepflügt.

Mit Planpsan arbeitet die Belegschaft des Mutterschiffs unter Leitung des Kapitäns A. Helmt im Rayon Priozorny, Gebiet Dsheskasgan. Die Fischer führen im Wettbewerb unter anderen Schiffsbesatzungen der Branche.

Treffen M. S. Gorbatschows und H. Kohls

M. S. Gorbatschow ist am 24. Oktober mit dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Helmut Kohl, kurz nach dessen Ankunft in Moskau, zu einem persönlichen Gespräch zusammengetroffen. Die Unterredung, die von Anfang an einen offenen und ersten Charakter hatte, galt den wichtigsten Problemen, die beide Seiten tief berühren. Die Besprechung war vom Verständnis für die gewaltige Bedeutung der Beziehungen UdSSR — Bundesrepublik Deutschland — nicht nur für sie selbst, sondern für Europa und die internationale Entwicklung insgesamt — durchdrungen. Es wurde über nicht einfache Dinge und große Fragen gesprochen, und zwar ohne jegliche Diplomatie, direkt, mit dem Wunsch, einander zu verstehen und nach realistischen Lösungen zu suchen. Solche Lösungen, die niemandes Interessen — weder die der Verbündeten noch die der Partner und die dritter Länder überhaupt — beeinträchtigen, sondern der Sache der europäischen und der allgemeinen internationalen Zusammenarbeit dienen. Und das unter den Bedingungen der Achtung der natürlichen Unterschiede, der historisch ausgeprägten Realitäten und der Einhaltung der geschlossenen Verträge.

Umfassendes Durchdenken und ernste Vorbereitungen auf dem Wege zum Besuch haben sich gerechtfertigt. Die schwerste Periode in unseren Beziehungen ist vorbei, sagte M. S. Gorbatschow, und das schafft die Voraussetzungen dafür, daß sie auf eine neue Stufe gebracht werden. Die sowjetischen Menschen und, wie wir hoffen, auch breite Bevölkerungsschichten in der BRD sind dazu bereit und wollen es.

Die Gesprächspartner waren sich darin einig, daß die prinzipielle Wahl richtig getroffen wurde. Das ermöglicht es, all das Positive und Kreative wiederherzustellen und zu nutzen, was sich im Ergebnis Kontakte der Völker beider Länder im Verlauf von Jahrhunderten sowohl in materieller als auch in geistiger Hinsicht herausgebildet hat. Das Gespräch war gleichsam ein gemeinsamer Gedankenaustausch darüber, was gemeinsam getan werden kann, um in die Zeit vor dem Gegenbesuch M. S. Gorbatschows in Bonn die prinzipielle Konzeption der sowjetisch-westdeutschen Beziehungen auszuarbeiten. In diesen Tagen werden die ersten Grundsteine für das gemeinsame Haus gelegt, sagte M. S. Gorbatschow. Und die Aufgabe besteht darin, weiter zu arbeiten und das Vertrauen zu schaffen, das die Grundlage für alles ist, darunter für die zuverlässige Lösung der Fragen der Abrüstung und Sicherheit.

Mehrmals kamen Abrüstungsfragen zur Sprache. Einheitlich war die Meinung, daß die Verhandlungen über konventionelle Rüstungen und Streitkräfte in Europa unverzüglich aufgenommen werden müssen. Zugleich äußerte M. S. Gorbatschow das aufrichtige Befremden, mit dem in der Sowjetunion die Haltung der Regierung der BRD und der anderen NATO-Mitglieder in den Fragen der Kernwaffen in Europa sowie ihre bekannten Absichten aufgenommen werden, die die vom Vertrag über die Beseitigung der Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite eröffneten Perspektiven durchkreuzen können.

Fragen der Ökologie wurden nicht nur prinzipiell — in bezug auf das Überleben Europas —, sondern auch konkret behandelt: Was könnte die UdSSR und die BRD nämlich schon jetzt zur Lösung der heranreifenden akuten Probleme tun. Umfassend und ausführlich wurden Fragen der Wirtschaftsbeziehungen erörtert. Es wurde auf den beiderseitigen Wunsch verwiesen, die sich aus der Umgestaltung ergebenden Chancen zu nutzen. Bundeskanzler Kohl äußerte seine Unterstützung für das Interesse der Geschäftskreise der Bundesrepublik, die die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern bereit sind. Insbesondere wurde die Zweckmäßigkeit einer aktiven Einbeziehung kleiner und mittlerer Firmen in diesen Prozeß betont. M. S. Gorbatschow nahm den Vorschlag des Bundeskanzlers über die Entwicklung der Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie die Einladung an sowjetische Wirtschaftsleiter mit Interesse auf, die Erfahrungen bei der Leitung der Produktion in der Bundesrepublik selbst zu studieren. Was die sowjetischen Bürgerdeutsche Abstammung betrifft — und dieses Thema wurde ebenfalls berührt —, so gibt es eben Probleme zu lösen, und sie werden gelöst. Wichtig ist nur, keine Einmischung in die inneren Zuständigkeiten unseres Staates zu lassen. Also wurde der persönliche Kontakt hergestellt. M. S. Gorbatschow und H. Kohl äußerten ihre Genugtuung über das Gespräch, das sich durch ein realistisches Herangehen, Verantwortungsbewußtsein und Optimismus, das Gefühl für die Perspektive und das Verständnis für die Notwendigkeit auszeichnete, die sowjetisch-westdeutschen Beziehungen voranzubringen. Sie bleiben dabei den Interessen ihrer Länder, deren Werten, den Verpflichtungen gegenüber den Verbündeten treu und berücksichtigen die Rolle dieser Beziehungen im europäischen und im globalen Prozeß.

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

(Fortsetzung)

II. Das Verfahren der Wahlausschreibung und der Bildung von Wahlkreisen

Artikel 14. Das Verfahren der Ausschreibung von Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden vom Obersten Sowjet der UdSSR spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR ausgeschrieben.

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Wahlkreisen finden in der Regel im Winter oder Frühling an einem der Ruhetage statt.

Die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen werden auf deren Kongressen, Konferenzen bzw. Plenartagungen ihrer Unionsorgane frühestens zwanzig Tage vor dem Wahltag und spätestens am Wahltag in den Wahlkreisen durchgeführt.

Mitteilungen über den Wahltag nach Wahlkreisen, über das Datum und den Ort der Durchführung der Kongresse, Konferenzen der Massenorganisationen oder Plenartagungen ihrer Unionsorgane werden in der Presse veröffentlicht.

Artikel 15. Bildung der Wahlkreise

Für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Wahlkreisen werden 750 territoriale und 750 national-territoriale Wahlkreise gebildet.

Die Wahlkreise werden von der Zentralen Wahlkommission für Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR auf Vorschlag der höchsten Staatsmachtorgane der Unionsrepubliken gebildet.

Es wird ein Volksdeputierter der UdSSR je Wahlkreis gewählt. Die Listen der Wahlkreise mit Angabe ihrer Grenzen und des Geschäftssitzes der Wahlkreiskommissionen werden von der Zentralen Wahlkommission spätestens am zehnten Tag nach der Ausschreibung der Wahlen veröffentlicht.

Artikel 16. Die territorialen Wahlkreise

Die territorialen Wahlkreise für Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden auf dem ganzen Territorium der UdSSR mit der gleichen Wählerzahl gebildet. Bei der Festlegung der Grenzen der Wahlkreise wird die administrativ-territoriale Gliederung der Unionsrepubliken berücksichtigt. Die Norm der Wähler für einen Wahlkreis für jede Durchführung der Wahlen wird vom Obersten Sowjet der UdSSR festgelegt.

Artikel 17. Die national-territorialen Wahlkreise

Die national-territorialen Wahlkreise für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden nach der Norm: 32 Wahlkreise in jeder Unionsrepublik, 11 Wahlkreise in jeder autonomen Re-

publik, 5 Wahlkreise in jedem autonomen Gebiet und ein Wahlkreis in jedem autonomen Bezirk festgelegt.

Die national-territorialen Wahlkreise mit der gleichen Wählerzahl werden auf dem ganzen Territorium der entsprechenden Unionsrepublik, der autonomen Republik, des autonomen Gebiets gebildet. Das Territorium eines autonomen Gebiets stellt einen national-territorialen Wahlkreis dar.

Artikel 18. Die Vertretungsquoten der Massenorganisationen bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Von den Unionsmassenorganisationen werden 750 Volksdeputierte der UdSSR gewählt:

von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion — 100 Deputierte;

von den Gewerkschaftsverbänden der UdSSR — 100 Deputierte;

von den Genossenschaftsorganisationen (Kolchose, Konsumgenossenschaften sowie andere Genossenschaftsvereinigungen der Bürger) — 100 Deputierte;

vom Leninischen Kommunistischen Jugendverband der Sowjetunion — 75 Deputierte;

von Frauenräten, die vom Komitee sowjetischer Frauen vereint werden, — 75 Deputierte;

von den Organisationen der Krieger- und Arbeitsveteranen, die von deren Unionsrat vereint werden, — 75 Deputierte;

von Vereinigungen der Wissenschaftler (akademische Unionsorganisationen, wissenschaftliche Gesellschaften und Assoziationen), vom Verband wissenschaftlicher und Ingenieur-technischer Gesellschaften der UdSSR, von der Unionsgesellschaft der Erfinder und Rationalisatoren — 75 Deputierte;

von den Künstlervereinigungen der UdSSR (Verband der Architekten, Verband der Designer, Journalistenverband, Verband der Film- und Fernsehschaffenden, Verband der Komponisten, Schriftstellerverband, Verband der Theaterschaffenden, Verband Bildender Künstler) — 75 Deputierte;

von anderen in gesetzlich festgelegter Ordnung gebildeten und über Unionsorgane vereinigten Massenorganisationen und Vereinigungen der Bürger der UdSSR, — 75 Deputierte.

Die Vertretung jeder Massenorganisation wird im Rahmen der festgelegten Normen auf einer gemeinsamen Sitzung der leitenden Wahlorgane dieser Organisationen der ihrer Bevollmächtigten, festgelegt, die von der Zentralen Wahlkommission einberufen wird.

III. Die Wahlbezirke

Artikel 19. Bildung der Wahlbezirke

Zur Durchführung der Abstimmung und zur Stimmzählung bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Wahlkreisen wird das Territorium der Rayons, Städte, Stadtbezirke, die zu den Wahlkreisen gehören, in Wahlbezirke eingeteilt, die für die Wahlen der Volksdeputierten von den territorialen und national-territorialen Wahlkreisen gemeinsam sind. Wahlbezirke werden auch in Truppteilen gebildet, und sie gehören zu den Wahlkreisen, auf deren Territorien sie sich befinden.

In Sanatorien und Erholungsheimen, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen, an großen Eisenbahn- und Busstationen, in Flug-, See- und Binnenhäfen, in Hotels sowie auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, dürfen Wahlbezirke gebildet werden, die zu den Wahlkreisen entsprechend ihrer Stationierung oder ihres Heimatortes gehören. Wahlbezirke dürfen auf Polarstationen und, wenn dazu die nötigen Bedingungen vorhanden sind, bei sowjetischen Einrichtungen im Ausland gebildet werden.

Artikel 20. Verfahren und Normen der Bildung von Wahlbezirken

Die Wahlbezirke werden von den Rayon- und Stadtsowjets

(außer Städten mit Rayonunterordnung) und Stadtsowjets der Volksdeputierten auf Vereinbarung mit den Wahlkreiskommissionen gebildet. Auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, werden die Wahlbezirke von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten des Heimatorts des Schiffes gebildet. In den Truppteilen werden die Wahlbezirke von den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten auf Vorstellung der Befehlshaber der Truppteile oder der Truppenverbände gebildet.

Die Wahlbezirke werden spätestens zwei Monate vor den Wahlen gebildet. In Truppteilen sowie an großen Eisenbahn- und Busstationen, in Flug-, See- und Binnenhäfen, in Hotels sowie auf Schiffen, die sich am Wahltag auf Fahrt befinden, auf Polarstationen werden die Wahlbezirke zur selben Zeit und in Sonderfällen spätestens fünf Tage vor den Wahlen gebildet.

Die Wahlbezirke werden mit mindestens 20 und höchstens 3 000 Wählern gebildet.

Der entsprechende örtliche Sowjet der Volksdeputierten benachrichtigt die Wähler über die Grenzen jedes Wahlbezirks mit Angabe des Sitzes der Wahlbezirkskommission und des Standortes des Wahllokals.

IV. Die Wahlkommissionen

Artikel 21. Das System der Wahlkommissionen

Zur Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden Wahlkommissionen gebildet.

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR, die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den territorialen Wahlkreisen;

Wahlkreiskommissionen für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den national-territorialen Wahlkreisen;

Wahlkreiskommissionen für Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen.

Artikel 22. Bildung der Zentralen Wahlkommission für die Wahl-

den der Volksdeputierten der UdSSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR unter Berücksichtigung der Vorschläge der höchsten Staatsmachtorgane der Unionsrepubliken und der Unionsorgane der Massenorganisationen spätestens vier Monate vor den Wahlen in folgendem Bestand gebildet: Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, Sekretär und 31 Kommissionsmitglieder.

Die Amtsperiode der Zentralen Wahlkommission dauert fünf Jahre.

Artikel 23. Vollmachten der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR:

1) überwacht die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem ganzen Territorium der UdSSR und gewährleistet seine einheitliche Anwendung; legt dem Obersten Sowjet der UdSSR nötigenfalls Erläuterungen des vorliegenden Gesetzes vor;

2) lenkt die Tätigkeit der Wahlkommissionen; legt die Ordnung der Änderungen an der Zusammensetzung der Wahlkommissionen fest;

3) bildet die territorialen und national-territorialen Wahlkreise;

4) entscheidet über Fragen der Zugehörigkeit der Wahlbezirke außerhalb der Grenzen der UdSSR zu den Wahlkreisen auf dem Territorium der UdSSR;

5) verteilt Geldmittel unter den Wahlkreiskommissionen; übt Kontrolle über die Versorgung der Wahlkommissionen mit Räumen, Verkehrs- und Nachrichtenmitteln aus und erörtert andere Fragen der materiell-technischen Versorgung der Wahlen;

6) bestimmt die Form der Stimmzettel für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR, der Wählerlisten der Protokolle der Wahlversammlungen und Sitzungen der Wahlkommissionen, anderer Wahldokumente, die Muster der Wahlen und Siegel der Wahlkommissionen, die Ordnung der Aufbewahrung der Wahldokumente;

7) nimmt die Mitteilungen der Ministerien, der Staatlichen Komitees, der Ämter der UdSSR sowie anderer Staats- und gesellschaftlicher Organe über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR verbundenen Fragen entgegen;

8) registriert die gewählten Deputierten, wertet die Wahlergebnisse im Landesmaßstab aus, veröffentlicht in der Presse die Mitteilung über die Wahlergebnisse und die Liste der gewählten Volksdeputierten der UdSSR;

9) leitet die für die Prüfung der Vollmachten der Deputierten nötige Dokumentation an die Mandatskommission des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR;

10) entscheidet über Fragen, die mit einer wiederholten Durchführung der Wahlen verbunden sind;

11) entscheidet über Fragen, die mit der Organisation der Abberufung von Volksdeputierten der UdSSR verbunden sind;

12) setzt die Wahlen von Volksdeputierten der UdSSR statt der ausgeschiedenen Deputierten an und gewährleistet deren Durchführung;

13) erörtert Gesuche und Beschwerden über Beschlüsse und Handlungen der Wahlkommissionen und fällt endgültige Beschlüsse darüber;

14) übt andere Vollmachten gemäß dem vorliegenden Gesetz und anderen Gesetzen der UdSSR aus.

Artikel 24. Bildung der Wahlkreiskommissionen

Die Wahlkreiskommission wird in jedem territorialen und national-territorialen Wahlkreis für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR spätestens dreieinhalb Monate vor den Wahlen im Bestand von 11 bis 17 Personen gebildet.

Die Vertreter zur Wahlkreiskommission werden aufgestellt von den Arbeitskollektiven, von deren Räten, von den Republik-, Regions-, Gebiets-, Bezirks- (der autonomen Bezirke), Rayon-, Stadt-, Stadtsowjetorganen der Massenorganisationen von Wählerversammlungen an den Wohnorten, von den Angehörigen der Truppteile. Zur Ermittlung der Arbeitskollektive und gesellschaftlichen Organisationen, die die Vertreter für die Kommissionen aufstellen, dürfen die entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten nötigenfalls Beratungen der Bevollmächtigten der Arbeitskollektive und der Massenorganisationen des Wahlkreises durchführen.

Die Wahlkreiskommissionen für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den territorialen Wahlkreisen werden gebildet:

In Unionsrepubliken mit Regions- und Gebietsaufteilung sowie in autonomen Republiken — von den höchsten Staatsmachtorganen der entsprechenden Unions- bzw. autonomen Republik.

Die Wahlkreiskommission für die Wahlen der Volksdeputierten von den national-territorialen Wahlkreisen werden entsprechend durch die höchsten Organe der Staatsmacht der Unionsrepubliken, der autonomen Republiken, des Sowjets der Volksdeputierten der autonomen Gebiete und der autonomen Bezirke gebildet.

Artikel 25. Vollmachten der Wahlkreiskommissionen

Die Wahlkreiskommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den territorialen und national-territorialen Wahlkreisen:

1) kontrolliert die Durchführung des vorliegenden Gesetzes auf dem Territorium des Kreises;

2) lenkt die Tätigkeit der Wahlbezirkskommissionen;

3) nimmt Mitteilungen den Exekutiv- und Verfügungsorgane der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten, der Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen über die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbundenen Fragen entgegen;

4) überwacht die Richtigkeit der Aufstellung von Wählerlisten und ihrer Vorlage zur allgemeinen Einsichtnahme;

5) organisiert die Nominierung von Deputiertenkandidaten;

6) führt Wahlkreiserfassungen durch;

7) registriert die nominierten Deputiertenkandidaten und händigt ihnen die entsprechenden Bescheinigungen aus, besorgt die Herausgabe von Plakaten mit biographischen Angaben über die Deputiertenkandidaten;

8) organisiert gemeinsam mit Arbeitskollektiven und Massenorganisationen Treffen der Deputiertenkandidaten mit den Wählern;

9) bestätigt den Text der Stimmzettel im gegebenen Wahlkreis, besorgt die Anfertigung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahlbezirkskommission;

10) stellt die Wahlergebnisse im Wahlkreis fest und veröffentlicht diese in der Presse, händigt den gewählten Deputierten die Bescheinigung über die Wahl zum Deputierten aus;

11) organisiert die Durchführung einer wiederholten Abstimmung und wiederholter Wahlen und ebenso der Wahlen von Deputierten statt ausgeschiedener Deputierter;

12) entscheidet Fragen, die mit der Abberufung eines Deputierten verbunden sind;

13) prüft Gesuche und Beschwerden betreffs der Entscheidungen und Handlungen der Wahlkreiskommissionen und fällt Entscheidungen darüber;

14) übt andere Vollmachten in Verbindung mit dem geltenden Gesetz aus.

Artikel 26. Die Bildung der Wahlkreiskommissionen

Die für die Wahlen der Deputierten der territorialen und national-territorialen Wahlkreise gemeinsame Wahlkreiskommission wird spätestens 45 Tage vor den Wahlen mit 5 bis 19 Mitgliedern im Bestand gebildet. Nötigenfalls kann der Bestand der Wahlkreiskommissionen vergrößert werden.

Die Vertreter der Wahlkreiskommission werden durch Arbeitskollektive, Räte der Arbeitskollektive, Stadt- und Stadtsowjetorgane von Massenorganisationen, durch Organe der Eigeninitiative der Bevölkerung, aber auch durch die Wählerversammlungen am Wohnort und von Militärangehörigen in ihren Truppteilen nominiert.

Die Wahlkreiskommissionen werden von den Rayon-, Stadt-, Stadtsowjet-, Stadtbezirks- sowie der Volksdeputierten gebildet.

Artikel 27. Die Vollmachten der Wahlbezirkskommissionen

Die Wahlbezirkskommission:

1) stellt die Wählerlisten im Wahlbezirk auf;

2) macht die Wähler mit den Wählerlisten bekannt; nimmt Gesuche über Ungenauigkeiten in den Wählerlisten entgegen und prüft diese, entscheidet über die Einbringung der entsprechenden Veränderungen in die Wählerliste;

3) händigt den Wählern Wahlscheine aus;

4) benachrichtigt die Bevölkerung über den Tag der Wahlen und den Ort der Abstimmung;

5) besorgt die Vorbereitung der Räume und der Wahlurnen für die Abstimmung;

6) organisiert im Wahlbezirk die Abstimmung am Wahltag;

7) verwickelt die Zählung der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen;

8) prüft Gesuche und Beschwerden zu Fragen der Vorbereitung der Wahlen und der Organisation der Abstimmung und fällt dazu Entscheidungen;

9) vollstreckt andere Vollmachten in Verbindung mit den geltenden Gesetzen.

Artikel 28. Die Bildung von Wahlkommissionen zur Wahl der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen

Die Wahlkommissionen für die Wahl von Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen werden mit einem Bestand von 7

bis 13 Mitglieder von den Unionsorganen dieser Organisationen spätestens dreieinhalb Monate vor dem Wahltag in den Wahlkreisen gebildet.

Bei bestehender Notwendigkeit können die Wahlkommissionen von einigen Massenorganisationen gebildet werden.

Artikel 29. Die Vollmachten der Wahlkommission für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen

Die Wahlkommission für die Wahl von Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen:

1) registriert die nominierten Kandidatendeputierten und händigt ihnen die entsprechende Bescheinigung aus;

2) veröffentlicht die Liste der Deputiertenkandidaten;

3) verallgemeinert die Vorschläge und kritischen Bemerkungen, die den Deputiertenkandidaten von den Grundorganisationen und Mitgliedern der Massenorganisation sowie von Bürgern unterbreitet wurden und teilt sie den Kongressen und Konferenzen der Massenorganisationen oder dem Plenum ihrer Unionsorgane mit;

4) bestätigt den Text des Wahlscheines für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR;

5) besorgt die Vorbereitung der Räume und der Wahlurnen zur Abstimmung, organisiert die Abstimmung auf dem Kongress, auf der Konferenz der Massenorganisation oder auf dem Plenum ihrer Unionsorgane;

6) verwickelt die Stimmzählung, ermittelt die Ergebnisse der Deputiertenwahlen und händigt den gewählten Deputierten eine Bescheinigung aus;

7) organisiert eine wiederholte Abstimmung und Wahlen von Deputierten statt ausgeschiedener Kandidaten;

8) löst Fragen, die mit der Abberufung von Deputierten verbunden sind;

9) übt andere Vollmachten entsprechend dem geltenden Gesetz aus.

Artikel 30. Die Arbeitsorganisation der Wahlkommissionen

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein Sekretär der Wahlkommission werden auf der Sitzung von der entsprechenden Kommission gewählt.

Die Sitzung der Wahlkommission besitzt alle Vollmachten, wenn nicht weniger als zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Kommission werden in offener Abstimmung durch Stimmmehrheit vom allgemeinen Bestand der Kommission getroffen. Mitglieder der Kommission, die mit ihrer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben das Recht, eine besondere Meinung zum Ausdruck zu bringen, die in schriftlicher Form dem Protokoll beigelegt wird.

Die im Rahmen ihrer Vollmachten getroffenen Entscheidungen der Wahlkommission sind für alle staatlichen und Massenorganisationen, Betriebe, Einrichtungen und Organisationen verbindlich.

Die Entscheidungen und Handlungen der Wahlkommission können in höherstehenden Wahlkommissionen und soweit im vorliegenden Gesetz vorgesehen, auch im Gericht angefochten werden.

Die Mitglieder der Wahlkommission können auf ihre Entscheidung hin während der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen von ihren Produktions- oder Dienstpflichten befreit werden, wobei der mittlere Arbeitslohn aus Mittel bestritten wird, die zur Durchführung der Wahlen bereitgestellt werden.

Artikel 31. Unterstützung für die Wahlkommissionen zur Verwirklichung ihrer Vollmachten

Die staatlichen und öffentlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen sind verpflichtet, den Wahlkommissionen bei der Ausübung ihrer Vollmachten Bestand zu leisten und alle für ihre Arbeit notwendigen Angaben und Materialien bereitzustellen.

Die Wahlkommission hat das Recht, sich in Fragen, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verbunden sind, an staatliche oder öffentliche Organe, an Betriebe, Einrichtungen, Organisationen und Amtspersonen zu wenden, und diese sind verpflichtet, die aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Wahlkommission spätestens nach drei Tagen Antwort zu geben.

V. Die Wählerlisten

Artikel 32. Die Wählerliste und das Verfahren ihrer Aufstellung

Die für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von territorialen und national-territorialen Wahlkreisen gemeinsame Wählerliste wird in jedem Wahlkreis aufgestellt und vom Vorsitzenden und Sekretär der Wahlkreiskommission unterschrieben. Für die Teilnahme an der Arbeit zur Aufstellung der Liste kann die Wahlkreiskommission Vertreter der Öffentlichkeit heranziehen.

Die Vollzugskomitees der Stadt-, Stadtbezirks-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Volksdeputierten besorgen die Registrierung der Wähler und übergeben den Wahlkreiskommissionen Angaben

über die auf dem entsprechenden Territorium wohnhaften Wähler, die für die Aufstellung der Wählerlisten benötigt werden.

Die Wählerlisten der Militärangehörigen, die sich in ihren Truppteilen befinden und ebenfalls der Familienangehörigen von Militärangehörigen und anderer Wähler, die in Standorten von Truppteilen wohnhaft sind, werden auf der Grundlage von Angaben aufgestellt, die vom Kommandeur der Truppteile bereitgestellt werden. Militärangehörige, die außerhalb von Standorten der Truppteile wohnhaft sind, werden in die Wählerlisten am Wohnort in der allgemeingültigen Ordnung aufgenommen.

Wählerlisten von Wahlbezirken, die an sowjetischen Einrichtungen im Ausland und auf Schiffen, die am Wahltag auf See sind, in Erholungsheimen, Sanatorien, Krankenhäusern und anderen stationären Kureinrichtungen gebildet wurden, werden auf der Grundlage von Angaben des Leiters der jeweiligen Einrichtung bzw. des Kapitäns aufgestellt.

Die Familiennamen der Wähler werden in der Wählerliste in einer für die Organisation der Abstimmung geeigneten Reihenfolge aufgestellt.

Artikel 33. Das Verfahren zur Aufnahme der Bürger in die Wählerliste

In die Wählerliste werden alle Bürger der UdSSR, die bis zum oder am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung auf dem Territorium des gegebenen Wahlbezirks wohnen (zeitweilig oder ständig) und das Recht haben, an der Abstimmung teilzunehmen.

Der Wähler kann nicht in die Wählerliste eines anderen Wahlbezirks aufgenommen werden.

Artikel 34. Die Einsichtnahme der Bürger in die Wählerlisten und das Recht auf Berufung gegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste

Die Wählerliste wird zehn Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsichtnahme vorgelegt. In Wahlbezirken, die an Erholungsheimen, Sanatorien, Krankenhäusern und anderen stationären Heilstätten gebildet wurden — zwei Tage vor der Wahl.

Der Bürger hat die Möglichkeit, in den Räumen der Wahlbezirkskommission in die Wählerlisten Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit ihrer Aufstellung zu prüfen.

Jeder Bürger hat das Recht gegen die Nichtaufnahme, die falsche Aufnahme in die Liste oder die Streichung aus der Wählerliste sowie gegen zugelassene Ungenauigkeiten bei der Niederschrift der Angaben über den Wähler Berufung einzulegen. Gesuche über Unrichtigkeiten in der Wählerliste werden von der Wahlbezirkskommission geprüft, die verpflichtet ist, das Gesuch nicht später als in zwei Tagen, und am Vorabend sowie am Wahltag unverzüglich zu prüfen, die

VI. Nominierung und Registrierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Artikel 37. Ordnung der Nominierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR in den Wahlkreisen

Die Nominierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR in den territorialen und national-territorialen Wahlkreisen beginnt drei Monate vor den Wahlen und wird zwei Monate vor den Wahlen abgeschlossen.

Die Nominierung der Deputiertenkandidaten erfolgt von Arbeitskollektiven, die in der Regel nicht weniger als 500 Arbeitende zählen, auf Versammlungen der Kollektive. Auf Vereinbarung mit der entsprechenden Wahlkreiskommission dürfen die Arbeitskollektive, die eine kleinere Zahl von Arbeitenden aufweisen, vereinte Versammlungen durchführen. In großen Arbeitskollektiven dürfen die Versammlungen im Rahmen von Produktionsabteilungen, -abschnitten, Schichten und anderen Struktureinheiten durchgeführt werden.

Die Nominierung der Deputiertenkandidaten in den Wahlkreisen von den Massenorganisationen wird von deren Republik-, Regions-, Gebiets-, Kreis-, Rayon-, Stadt- und Stadtsowjetorganen durchgeführt.

Die Versammlungen der Wähler an den Wohnorten zur Nominierung der Deputiertenkandidaten werden von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten gemeinsam mit den Wahlkreiskommissionen einberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als 500 Wähler zugegen sind, die auf dem Territorium des Wahlkreises wohnen.

Die Versammlungen der Militärangehörigen zur Nominierung der Deputiertenkandidaten werden von der Truppenführung einberufen.

Auf den Versammlungen werden Bedingungen zur uneingeschränkten Aufstellung von Kandidaten geschaffen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Deputiertenkandidaten vorzuschlagen, sich an ihrer Besprechung zu beteiligen, die aufgestellten Kandidaten zu unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einzubringen.

Der Versammlungsteilnehmer darf auch seine eigene Kandidatur als Deputiertenkandidat zur Besprechung vorschlagen. Der Beschluß über die Nominierung zum Deputiertenkandidaten wird auf der Versammlung in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Ordnung der Abstimmung wird von der Versammlung festgelegt.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organes zustimmen hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgenommen.

notwendigen Korrekturen in die Liste einzutragen oder dem Antragsteller die Kopie eines begründeten Beschlusses über die Ablehnung seines Gesuches auszuhandigen. Gegen diese Entscheidung kam im Rayon-(Stadt-)Volksgericht Berufung eingelegt, was verpflichtet ist, die Beschwerde im Laufe von 3 Tagen zu behandeln. Der Beschluß des Rayon-(Stadt-)Volksgerichts ist unwiderruflich. Die Berichtigung in der Wählerliste werden laut Gerichtsbeschluß unverzüglich von der Wahlbezirkskommission vorgenommen.

Artikel 35. Der Wahlberechtigungsausweis. Die zusätzliche Wählerliste

Falls der Wähler seinen Aufenthaltsort in der Periode zwischen der Vorlage der Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme und dem Wahltag wechselt, wird ihm auf seine Bitte und nach Vorlage des Personalausweises oder eines anderen, die Personen ausweisenden Dokumentes von der Wahlbezirkskommission ein Wahlberechtigungs ausweis ausgehändigt. Dabei wird in der Wählerliste der entsprechende Vermerk gemacht.

Aufgrund des Wahlberechtigungs ausweises wird der Wähler am Wahltag in eine zusätzliche Wählerliste im Wahlbezirk, in den er gekommen ist, aufgenommen.

Artikel 36. Die Liste der Abstimmenden für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen und das Verfahren seiner Aufstellung

Die Liste der Abstimmenden für die Wahl der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen wird von den Unionsorganen der Massenorganisationen aufgestellt und der Wahlkommission spätestens drei Tage vor der Wahl übergeben.

In die Liste der Abstimmenden werden entweder die Delegierten des Kongresses, der Konferenz einer Massenorganisation oder die Teilnehmer des Plenums ihres Unionsorgans aufgenommen. Alle Fragen, die mit der Aufnahme der Abstimmenden in die Liste verbunden sind, werden von der Wahlkommission entschieden. Die Familiennamen der Abstimmenden werden in der Liste alphabetisch geordnet.

Die Teilnehmer der Wahlkreiskommission erhalten bezelnet die Namenlisten aller in diesem Wahlkreis aufgestellten Deputiertenkandidaten und die wichtigsten Informationen über sie.

Auf der Versammlung wird dem Deputiertenkandidaten die Möglichkeit geboten, das Programm seiner künftigen Tätigkeit darzulegen. Ein beliebiger Versammlungsteilnehmer hat das Recht, an der Besprechung der Deputiertenkandidaten teilzunehmen und diesbezüglich eigene Vorschläge zu machen.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organes zustimmen hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgenommen.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organes zustimmen hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgenommen.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organes zustimmen hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgenommen.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organes zustimmen hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgenommen.

Der Kandidat gilt als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer oder die Mehrheit des gesamten Bestands des entsprechenden Organes zustimmen hat. Über die Nominierung des Deputiertenkandidaten wird ein Protokoll aufgenommen.

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

(Schluß)

Der Beschluß über die Vorstellung der Deputiertenkandidaten zur Registrierung wird durch die Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Abstimmungsordnung wird von der Versammlung festgelegt. Der Beschluß gilt für gefaßt, wenn mehr als die Hälfte der Versammlungsteilnehmer dafür gestimmt haben. Die Ergebnisse der Besprechung der Deputiertenkandidaten werden in einem Protokoll der Versammlung widerspiegelt.

Gegen den Beschluß der Versammlung darf bei der Wahlkreis-Kommission im Laufe von 3 Tagen Berufung eingelegt werden.

Artikel 39. Ordnung der Nominierung von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen

Die Nominierung von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen erfolgt auf Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane in Übereinstimmung mit den Forderungen des vorliegenden Gesetzes. Die Plenarsitzungen zur Nominierung von Deputiertenkandidaten werden spätestens zwei Monate vor dem Wahltag in der entsprechenden Massenorganisation durchgeführt.

Bei der Nominierung der Deputiertenkandidaten werden Bedingungen für die uneingeschränkte Aufstellung von Kandidaturen geschaffen. Die Teilnehmer der Plenarsitzungen dürfen eine beliebige Kandidatur, darunter auch ihre eigene, zur Besprechung als Deputiertenkandidat vorschlagen, sich an der Besprechung der Deputiertenkandidaten beteiligen, die vorgeschlagenen Kandidaturen unterstützen oder Anträge über ihre Ablehnung einbringen.

Als Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR von einer Massenorganisation kann ein beliebiges Mitglied dieser Organisation, Teilnehmer einer Stiftung oder einer anderen Vereinigung der Bürger der UdSSR, einschließlich religiöser Funktionäre, aufgestellt werden.

Der Beschluß über die Nominierung von Deputiertenkandidaten wird in offener oder geheimer Abstimmung gefaßt. Die Abstimmungsordnung wird von den Plenarsitzungen der Unionsorgane der Massenorganisationen festgelegt. Die Kandidaten gelten als nominiert, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der entsprechenden Organe dafür gestimmt haben. Die Deputiertenkandidaten werden über die von den Plenarsitzungen der Unionsorgane der Massenorganisationen gefaßten Beschlüsse in Kenntnis gesetzt.

Auf den Plenarsitzungen werden Beschlüsse über die Einberufung der Kongresse, Konferenzen oder Plenartagungen der Unionsorgane für die Durchführung der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR in diesen Massenorganisationen gefaßt.

Artikel 40. Registrierung der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Wahlkreisen werden durch die Wahlkreis-Kommission auf Vorstellung der Arbeitskollektive, der Organe der Massenorganisationen, der Wählerversammlungen an den Wohnorten, der Angehörigen der Truppendeile, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, oder auf Vorstellung der Wahlkreisversammlung registriert, wenn eine solche stattgefunden hat.

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen werden durch die Wahlkommissionen für Wahlen von den Massenorganisationen auf Vorstellung ihrer Unionsorgane registriert.

Die Registrierung der Deputiertenkandidaten von den Wahlkreisen beginnt zwei Monate vor den Wahlen und wird einen Monat vor dem Wahltag eingestellt, von den Massenorganisationen — spätestens am fünften Tag nach den Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane zur Nominierung von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR.

Der Beschluß über die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird gefaßt bei Vorhandensein folgender Dokumente: Der Protokolle der Versammlungen über die Nominierung der Deputiertenkandidaten im jeweiligen Wahlkreis und des Protokolls der Wahlkreisversammlung, falls eine solche stattgefunden hat, des Beschlusses des Unionsorgans der Massenorganisation sowie der Gesuche der Deputiertenkandidaten über das Einverständnis, in diesem Wahlkreis oder von der Massenorganisation aus zu kandidieren. Die Wahlkommission nimmt über die Registrierung der Deputiertenkandidaten ein Protokoll auf, das mit den Gesuchen

der Deputiertenkandidaten der Zentralen Wahlkommission vorgelegt wird.

Die entsprechende Wahlkommission ist verpflichtet, alle Deputiertenkandidaten, die unter Befolgung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes nominiert wurden, zu registrieren. Gegen die Ablehnung der Registrierung darf im Laufe von drei Tagen Berufung bei der Zentralen Wahlkommission eingelegt werden.

Der Deputiertenkandidat darf gleichzeitig nur in einem territorialen bzw. national-territorialen Wahlkreis oder von einer Massenorganisation aus kandidieren.

Der Deputiertenkandidat darf nicht Mitglied der Zentralen Wahlkommission sowie des Wahlkreises und der Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation sein, wo er als Kandidat aufgestellt wurde. Die Person, die als Deputiertenkandidat aufgestellt wurde und Mitglied einer der genannten Kommissionen ist, gilt als ihrer Pflichten in der Kommission vom Moment der Registrierung als Deputiertenkandidat an entbunden.

Die entsprechende Wahlkommission veröffentlicht in der Presse spätestens am vierten Tag nach der Registrierung der Deputiertenkandidaten eine Mitteilung über die Registrierung unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens jedes Deputiertenkandidaten, des Geburtsjahrs, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle.

Artikel 41. Aufhebung des Beschlusses über die Nominierung des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR. Zurückziehung seiner Kandidatur durch den Kandidaten

Das Arbeitskollektiv, das Organ der Massenorganisation, die Wählerversammlung am Wohnort bzw. der Angehörigen des Truppendeils, das Unionsorgan der Massenorganisation, die den Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR aufstellten, haben das Recht, ihren Beschluß über die Nominierung des Deputiertenkandidaten im beliebigen Moment vor den Wahlen aufzuheben. Der diesbezügliche Beschluß wird in der für die Aufstellung von Deputiertenkandidaten vorgesehenen Ordnung gefaßt und der entsprechenden Wahlkommission vorgelegt.

Der Deputiertenkandidat darf die eigene Kandidatur zu beliebiger Zeit vor den Wahlen zurückziehen, wobei er sich mit einem Gesuch darüber an die entsprechende Wahlkommission zu wenden hat.

Artikel 42. Das Verfahren zur Aufstellung von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR anstelle der Ausgeschiedenen

Im Falle des Ausscheidens von Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR nach Ablauf der Registrierungsfrist von Deputiertenkandidaten und wenn es im Wahlkreis keine anderen Kandidaten gibt, wendet sich die Wahlkreis-Kommission an die Arbeitskollektive und Wähler des Wahlkreises mit dem Vorschlag, neue Deputiertenkandidaten aufzustellen. Beim Ausscheiden der Deputiertenkandidaten, wenn bis zu den Wahlen weniger als ein Monat geblieben ist, werden die Wahlen des Deputierten vom entsprechenden Wahlkreis im Laufe von zwei Monaten nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

Falls Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen vor den Wahlen ausscheiden, und die Gesamtzahl der zurückgebliebenen Kandidaten dann der Mandatszahl entspricht oder geringer als diese ist, wendet sich die entsprechende Wahlkommission an das Unionsorgan der Massenorganisation mit dem Vorschlag, neue Deputiertenkandidaten aufzustellen.

Die Aufstellung von Deputiertenkandidaten anstelle der ausgeschiedenen erfolgt in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung.

Artikel 43. Der Stimmzettel. In den Stimmzetteln werden in alphabetischer Reihenfolge alle im Wahlkreis registrierten Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR aufgenommen unter Angabe des Familien-, Vor- und Vatersnamens jedes Deputiertenkandidaten, des von ihm bekleideten Postens (der Beschäftigung) und der Arbeitsstelle. Die Stimmzettel werden in den Sprachen gedruckt, die von der Bevölkerung des Wahlkreises gebraucht werden.

Falls im Wahlkreis nur ein Deputiertenkandidat kandidiert, werden in den Stimmzetteln die Worte „für“ und „gegen“ ebenfalls eingetragen.

Die Zahl der in den Stimmzetteln für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von einer oder mehreren Massenorganisationen aufgenommenen Deputiertenkandidaten muß die Zahl der Deputiertenmandate übersteigen, die für diese Massenorganisationen festgelegt sind.

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR haben auf ihrer Registrierung durch die Wahlkommissionen das gleiche Recht, auf den Wahl- und anderen Versammlungen, Beratungen, Sitzungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk aufzutreten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe, Leiter von Betrieben, Institutionen und Organisationen, die Organe der gesellschaftlichen Eigeninitiative der Bevölkerung sind verpflichtet, dem Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR bei der Organisation von Treffen mit Wählern und Mitgliedern von Massenorganisationen sowie beim Erhalt der notwendigen Auskünfte und Informationsmaterialien behilflich zu sein.

Artikel 45. Das Wahlprogramm des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR kann mit dem Programm seiner künftigen Tätigkeit auftreten. Das Programm des Deputiertenkandidaten darf dem Programm der Verfassung der UdSSR und den sowjetischen Gesetzen nicht widersprechen.

Artikel 46. Vertrauenspersonen des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR kann bis zehn Vertrauenspersonen haben, die ihm bei der Durchführung der Wahlkampagne helfen, Agitation für seine Wahl zum Deputierten betreiben und seine Interessen bei den Beziehungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Organen, Wählern, Mitgliedern von Massenorganisationen sowie in den Wahlkommissionen vertreten.

Der Deputiertenkandidat wählt die Vertrauenspersonen nach seinem Ermessen und benachrichtigt über sie zu ihrer Registrierung die Wahlkreis-Kommission oder die Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation. Die Wahlkommission stellt nach der Registrierung der Vertrauenspersonen Bescheinigungen aus.

Artikel 47. Die Wahlagitation. Die Arbeitskollektive und die Wähler am Wohnort sowie die Massenorganisationen, die die Deputiertenkandidaten aufgestellt haben, genießen das Recht der unbehinderten Agitation für ihre Kandidaten.

Den Arbeitskollektiven, den Wählern am Wohnort und den Massenorganisationen werden unentgeltlich ausgestattete Räume für die Versammlungen und Kundgebungen sowie Massenmedien für die Wahlagitation zur Verfügung gestellt.

VIII. Ordnung der Abstimmung und der Auswertung der Wahlergebnisse

Artikel 51. Zeit und Ort der Abstimmung

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen wird die Abstimmung am Wahltag von 7 bis 20 Uhr Ortszeit durchgeführt. Über die Zeit und den Ort der Abstimmung benachrichtigt die Wahlkreis-Kommission alle Wähler nicht später als 10 Tage vor den Wahlen.

In den Wahlbezirken, die auf Schiffen gebildet werden, die sich am Wahltag auf Fahrt, in Truppendeilen, auf Polarstationen sowie in sowjetischen Einrichtungen im Ausland befinden, kann die Wahlkreis-Kommission die Abstimmung zu beliebiger Zeit für beendet erklären, wenn alle in die Wählerlisten eingetragenen Wähler abgestimmt haben.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen erfolgt die Abstimmung auf dem Kongreß, der Konferenz der Massenorganisation oder auf der Plenartagung ihres gesellschaftlichen Organs. Dabei können erweiterte Plenartagungen durchgeführt werden, an denen Vertreter anderer Wahlgänge dieser Organisationen teilnehmen. In diesen Fällen kann allen Plenarmitgliedern das Recht der entscheidenden Stimme gewährt werden. Die Wahlen der Volksdeputierten werden auch auf vereinten Kongressen, Konferenzen oder Plenartagungen der Unionsorgane einiger Massenorganisationen durchgeführt werden.

Artikel 52. Durchführung der Abstimmung. Die Abstimmung wird in Sonderräumen durchgeführt, wo ausreichend Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung eingerichtet, der Ort der Ausfüllung der Stimmzettel bestimmt und Wahlurnen aufgestellt werden müssen. Die Wahlurnen werden so aufgestellt, daß die Wähler beim Antreten unbedingt die Wahlzellen oder Zimmer für geheime Abstimmung passieren.

Die Verantwortung für die Veranstaltung der Abstimmung, für die Gewährleistung der Willensäußerung der Wähler, für die Ausstattung von Räumen und für das Aufrechterhalten der entsprechenden Ordnung im Wahllokal tragen entsprechend die Wahlkreis-Kommission oder die Wahlkommission der Massenorganisation.

Am Wahltag werden die Wahlurnen vor Beginn der Abstimmung

Jedem Bürger wird das Recht auf Teilnahme an der Wahlagitation garantiert.

Die Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR veranstalten Treffen mit ihren Wählern auf Versammlungen sowie durch eine andere für die Wähler günstige Form. Die Wahlversammlungen werden von den Wahlkommissionen zusammen mit dem entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten und Massenorganisationen organisiert.

Über die Zeit und den Ort der Durchführung der Versammlungen und Treffen werden die Wähler im voraus benachrichtigt. Die Agitation am Wahltag ist verboten.

Artikel 48. Freistellung des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von den Produktions- oder Dienstpflichten zwecks Beteiligung an den Wahlveranstaltungen

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR wird nach der Registrierung für die Zeit der Durchführung der Treffen mit Wählern, des Auftretens auf Wahlversammlungen, Kundgebungen, in der Presse, im Fernsehen und Rundfunk von der Ausübung seiner Produktions- oder Dienstpflichten freigestellt unter Beibehaltung seines Durchschnittsverdienstes aus den für die Durchführung der Wahlen zugewiesenen Mitteln.

Artikel 49. Das Recht des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR auf kostenlose Fahrten

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR hat nach der Registrierung das Recht auf kostenlose Fahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln (außer dem Taxi) im Bereich des entsprechenden Wahlkreises. Der außerhalb des Wahlkreises wohnende Deputiertenkandidat genießt das gleiche Recht auf die Fahrt zum Wahlkreis und auf die Rückfahrt zu seinem Wohnort.

Die Ordnung und Bezahlung der Fahrten der Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen zwecks Teilnahme an den Wahlveranstaltungen werden von den Unionsorganen dieser Organisationen festgelegt.

Artikel 50. Immunität des Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR

Der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR darf nicht ohne Zustimmung der Zentralen Wahlkommission gerichtlich belangt, verhaftet oder administrativ durch das Gerichtsverfahren bestraft werden.

mung untersucht, plombiert oder vom Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission in Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder versiegelt.

Jeder Wähler oder Teilnehmer des Kongresses, der Konferenz und des Plenums stimmt persönlich ab, die Abstimmung an andere Personen ist verboten. Die Wahlzettel werden von der entsprechenden Wahlkommission aufgrund der Wählerliste des Wahlbezirks, des Wahlberechtigten und der Wählerlisten auf dem Kongreß, der Konferenz der gesellschaftlichen Organisation auf dem Plenum ihres Unionsorgans bei Vorweisung des Personal- oder eines anderen Ausweises ausgehändigt. Über die Aushändigung des Stimmzettels wird in der Wählerliste oder der Liste der Abstimmenden ein Vermerk gemacht. Die Wahlberechtigten werden der zusätzlichen Wählerliste beigelegt.

In Fällen, wo einzelne Wähler aus Gesundheits- oder anderen Gründen zum Wahllokal nicht kommen können, beauftragt die Wahlkreis-Kommission auf ihre Bitte einzelne Mitglieder der Kommission, die Abstimmung am Aufenthaltsort dieser Wähler zu organisieren. Die auf großen Eisenbahnstationen gebildeten Wahlkommissionen sichern die Abstimmung der Wähler, die sich auf Stationen sowie in Fernzügen befinden.

Artikel 53. Durchführung der Abstimmung. Die Stimmzettel werden vom Wähler in der Wahlkabine oder im Wahlzimmer für geheime Abstimmung ausgefüllt. Bei der Ausfüllung der Stimmzettel ist die Anwesenheit einer anderen Person außer dem Wähler untersagt. Ein Wähler, der keine Möglichkeit hat, den Stimmzettel selbstständig auszufüllen, hat das Recht, nach seinem Ermessen eine andere Person, außer dem Mitglied der Wahlkommission, in die Wahlkabine oder in das Wahlzimmer einzuladen.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen läßt der Wähler im Wahlzettel den Namen des Kandidaten stehen, für den er stimmt, und streicht die anderen Namen. Wenn in den Wahlzettel nur ein Deputiertenkandidat eingetragen ist, läßt der Wähler eines von den zwei Wörtern „für“ oder „gegen“ stehen, das sein Verhalten zum Deputiertenkandidaten

äußert, und streicht das andere Wort aus.

Bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von Massenorganisationen läßt der Wähler im Wahlzettel die Deputiertenkandidaten stehen, für die er stimmt, und streicht die anderen Kandidaten aus.

Den ausgefüllten Wahlzettel wirft der Wähler in die Wahlurne.

Artikel 54. Stimmzählung im Wahlbezirk. Bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR nach Wahlkreisen erfolgt die Stimmzählung im Wahlbezirk einzeln für jeden Wahlkreis und für jeden Deputiertenkandidaten.

Die Wahlurnen werden von der Wahlkreis-Kommission in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder geöffnet, nachdem der Kommissionsvorsitzende die Abstimmungsvorbereitung erklärt hat. Das Öffnen der Wahlurnen vor der Beendigung der Abstimmung ist verboten. Vor dem Öffnen der Wahlurnen sollen alle den Wählern nicht ausgehändigten Stimmzettel von der Wahlkreis-Kommission getilgt werden.

Die Wahlkreis-Kommission stellt anhand der Haupt- und der zusätzlichen Wählerlisten die Gesamtzahl der Wähler im Wahlbezirk sowie die Zahl der Wähler, die Stimmzettel erhalten haben, fest. Anhand der Wahlzettel, die sich in den Wahlurnen befinden, stellt die Kommission (innerhalb des gegebenen Wahlbezirks) fest: die Gesamtzahl der an der Abstimmung teilgenommenen Wähler; die Zahl der „für“ und „gegen“ jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Zahl der als ungültig anerkannten Stimmzettel. Bei den von Wählern in die Wahlzettel zusätzlich eingetragenen Namen erfolgt keine Stimmzählung.

Für ungültig werden die Stimmzettel befunden, die nicht dem festgelegten Muster entsprechen, sowie die Stimmzettel, in denen bei der Abstimmung mehr als ein Kandidat verbleiben ist oder die Worte „für“ und „gegen“ nicht ausgeschrieben sind. Wenn die Gültigkeit des Stimmzettels bezweifelt wird, wird die Frage von der Wahlkreis-Kommission durch Abstimmung gelöst.

Die Ergebnisse der Stimmzählung werden auf einer Sitzung der Wahlkreis-Kommission ausgewertet und ins Protokoll eingetragen, das für jeden Wahlkreis gesondert aufgesetzt wird. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und in Übereinstimmung mit der von der Zentralen Wahlkommission festgelegten Ordnung der entsprechenden Wahlkreis-Kommission zugeleitet.

Artikel 55. Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahlkreis. Aufgrund der Protokolle der Wahlkreis-Kommissionen stellt die Wahlkreis-Kommission fest: Die Gesamtzahl der Wähler im Wahlkreis; die Anzahl der Wähler, die Stimmzettel erhalten haben; die Anzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Anzahl der „für“ und „gegen“ jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Anzahl der für ungültig befundenen Stimmzettel.

Als gewählt gilt der Kandidat für die Volksdeputierten der UdSSR, der bei den Wahlen mehr als die Hälfte der Stimmen der sich an den Wahlen beteiligten Wähler erhalten hat. Die Wahlkreis-Kommission kann die Wahlen wegen der bei den Wahlen oder bei der Stimmzählung zugelassenen Verstöße gegen das vorliegende Gesetz für ungültig erklären. Die Wahlen werden für nicht stattgefunden anerkannt, wenn daran weniger als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wähler teilgenommen hat sowie beim Ableben des Deputiertenkandidaten, wenn im Wahlkreis nur ein Kandidat registriert war.

Die Wahlergebnisse im Wahlkreis werden in der Sitzung der Wahlkreis-Kommission ausgewertet und in das Protokoll aufgenommen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und der Zentralen Wahlkommission in der von ihr festgelegten Ordnung zugeleitet.

Die Mitteilung über die Wahlergebnisse im Wahlkreis werden von der entsprechenden Wahlkreis-Kommission in der von der Zentralen Wahlkommission festgelegten Frist in der Presse veröffentlicht. In der Mitteilung wird angegeben: Die Gesamtzahl der in die Wählerlisten aufgenommenen Wähler; die Anzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben; die Anzahl der „für“ und „gegen“ jeden Deputiertenkandidaten abgegebenen Stimmen; die Anzahl ungültiger Stimmzettel; Familien-, Vor- und Vatersname, der Posten (die Beschäftigung) und die Arbeitsstelle des gewählten Deputierten.

Artikel 56. Stimmzählung und Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen

Die Stimmzählung bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen erfolgt auf Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane in Übereinstimmung mit den Forderungen des vorliegenden Gesetzes. Die Plenarsitzungen zur Ermittlung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR werden spätestens zwei Monate vor dem Wahltag in der entsprechenden Massenorganisation durchgeführt.

Die Wahlergebnisse werden in der Sitzung der Wahlkommission ausgewertet und in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet und der Zentralen Wahlkommission in der von ihr festgelegten Ordnung zugeleitet.

Die Mitteilungen über die Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen werden den Wahlkommissionen für die Wahlen von den Massenorganisationen in der von der Zentralen Wahlkommission festgelegten Frist in der Presse veröffentlicht. In der Mitteilung wird angegeben: Die Anzahl der Delegierten des Kongresses, der Konferenz, der Massenorganisation oder der Teilnehmer der Plenarsitzung ihres Unionsorgans, die an den Wahlen teilgenommen haben; der Familien-, Vor- und Vatersname, der Posten (die Beschäftigung) und die Arbeitsstelle jedes gewählten Deputierten; die Anzahl der „für“ und „gegen“ ihn abgegebenen Stimmen.

IX. Ordnung der Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR

Artikel 57. Registrierung der Volksdeputierten der UdSSR

Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR registriert aufgrund der bei ihr eingelaufenen Protokolle der Wahlkommissionen die gewählten Volksdeputierten der UdSSR.

Die Zentrale Wahlkommission kann die Wahlen für ungültig befunden, wenn bei den Wahlen, bei der Stimmzählung oder bei der Auswertung der Wahlergebnisse Verstöße gegen das vorliegende Gesetz zugelassen wurden, und kann die Registrierung als Volksdeputierter der UdSSR ablehnen.

Artikel 58. Veröffentlichung der Ergebnisse der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR.

Die Mitteilung über die Wahlergebnisse im ganzen Land und die Liste der gewählten Volksdeputierten der UdSSR wird von der Zentralen Wahlkommission spätestens nach zehn Tagen in der Presse in alphabetischer Anordnung veröffentlicht unter Angabe des Familien-, Vor- und

Vatersnamens, des Postens (der Beschäftigung), der Arbeitsstelle des Deputierten sowie des Wahlkreises oder der Massenorganisation, von denen er zum Deputierten gewählt wurde.

Artikel 59. Ausweis und Abzeichen des Volksdeputierten der UdSSR

Die Wahlkreis-Kommission, die Wahlkommission für die Wahlen von der Massenorganisation händigt nach Veröffentlichung der Liste der von den Zentralen Wahlkommission registrierten Volksdeputierten der UdSSR in der Presse jedem gewählten Deputierten den Ausweis über seine Wahl aus.

Nach Bestätigung der Vollmachten der gewählten Deputierten durch den Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR werden die ihnen ausgehändigten Ausweise über die Wahl zum Deputierten gegen Ausweise der Volksdeputierten der UdSSR eingetauscht. Dem Deputierten wird auch das Abzeichen „Volksdeputierter der UdSSR“ ausgehändigt.

X. Wiederholte Abstimmung, wiederholte Wahlen und Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR anstelle der ausgeschiedenen Deputierten

Artikel 60. Wiederholte Abstimmung

Wenn im Wahlkreis mehr als zwei Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR kandidierten und kein einziger gewählt wurde, faßt die Wahlkreis-Kommission den Beschluß über die Durchführung einer wiederholten Abstimmung im Wahlkreis für zwei Deputiertenkandidaten, die die meiste Stimmzahl bekamen.

Über diesen Beschluß informiert die Wahlkreis-Kommission die Zentrale Wahlkommission und die Wähler des Wahlkreises. Die wiederholte Abstimmung im Wahlkreis wird spätestens nach zwei Wochen unter Befolgung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes durchgeführt.

Die wiederholte Abstimmung bei den Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR von den Massenorganisationen wird durchgeführt, wenn die einzelnen Deputiertenkandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten haben, was die Ermittlung der gewählten Deputierten unmöglich macht. Die wiederholte Abstimmung für diese Deputiertenkandidaten erfolgt auf Kongressen und Konferenzen der Massenorganisationen oder Plenarsitzungen ihrer Unionsorgane noch am gleichen oder darauffolgenden Tag unter Befolgung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 61. Wiederholte Wahl. Wenn im Wahlkreis nicht mehr als zwei Kandidaten für die Volksdeputierten der UdSSR kandidierten und niemand gewählt wurde, oder wenn die Wahlen im Wahlkreis als nichtstattgefunden oder als ungültig anerkannt wurden, oder die wiederholte Abstimmung nicht den gewünschten Deputierten ermitteln ließ, beauftragt die Zentrale Wahlkommission die Wahlkreis-Kommission, im Wahlkreis eine wiederholte Wahl durchzuführen. Dabei kann den Beschluß über die Notwendigkeit fassen, die Wahl bei einer neuen Zusammensetzung der Wahlkreis- und Wahlbezirks-Kommissionen durchzuführen. Die Abstimmung erfolgt in denselben Wahlbezirken und nach denselben Wählerlisten, die für die Durchführung der allgemeinen Wahlen aufgestellt worden waren.

Die wiederholte Wahl wird spätestens zwei Monate nach der allgemeinen Wahl durchgeführt. Die Bildung von Wahlkommissionen, die Registrierung der De-

putiertenkandidaten und andere Maßnahmen werden in der im vorliegenden Gesetz festgelegten Ordnung durchgeführt.

In Fällen, wenn die Anzahl der gewählten Deputierten kleiner ist als die Anzahl der Mandate sowie wenn die Wahl von der Massenorganisation für ungültig befunden wurde, faßt die Zentrale Wahlkommission den Beschluß, von dieser Massenorganisation eine wiederholte Wahl durchzuführen. Bei der wiederholten Wahl wird die fehlende Zahl von Deputierten oder werden alle Deputierten von dieser Organisation gewählt, wenn die früher durchgeführten Wahlen für ungültig befunden worden waren. Dabei kann die Zentrale Wahlkommission die entsprechende Wahlkommission in früherer Zusammensetzung mit der Durchführung der Wahl beauftragen oder das Unionsorgan der Massenorganisation auffordern, eine Wahlkommission in neuer Zusammensetzung zu bilden.

Artikel 62. Durchführung der Wahl der Volksdeputierten der UdSSR anstelle der Ausgeschiedenen. Falls die Vollmachten einzelner Volksdeputierten der UdSSR vom Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR für ungültig befunden werden, sowie falls ein Deputierter abberufen wird bzw. seine Deputiertenvollmachten aus anderen Gründen vorfristig ablaufen, wird in den entsprechenden Wahlkreisen oder Massenorganisationen in einer Frist von drei Monaten eine neue Wahl durchgeführt. Die Wahl wird von der Zentralen Wahlkommission spätestens zwei Monate vor ihrer Durchführung angesetzt und unter Befolgung der Forderungen des vorliegenden Gesetzes organisiert. Dabei wird die Wahlkreis-Kommission bzw. die Wahlkommission für die Wahl von der Massenorganisation 50 Tage vor und die Wahlbezirks-Kommissionen — einen Monat vor der Wahl gebildet, die Registrierung der Deputiertenkandidaten wird einen Monat vor der Wahl abgeschlossen.

Im Falle des Ausscheidens des Volksdeputierten der UdSSR weniger als ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR wird keine Wahl anstelle des ausgeschiedenen Deputierten durchgeführt.

Post an uns

Die Beilage — in vergrößerter Anzahl

Unlängst erhielt ich die erste Ausgabe der „Freundschaft“ mit der russischen Beilage. Damit beginnt die Redaktion die Lösung eines äußerst wichtigen Problems, die uns Sowjetdeutschen schon lange bewegt. Endlich können die anderen Völker unseres Landes erfahren, wer wir sind, woher wir kommen und wie wir in unserer Heimat leben und schaffen. Wir wissen doch ganz gut, daß viele Menschen in unserem Lande von uns fast gar nichts wissen oder nur eine falsche Vorstellung von uns haben, z. B. wir seien Nachkömmlinge von Kriegsgefangenen. Bin überzeugt, daß Sie Dankbriefe von den Lesern für die Beilage erhalten werden.

Nur noch eins! Die Ausgaben mit der Beilage sollten in vergrößerter Auflage erscheinen, damit sie in größerer Anzahl in den Einzelverkauf kommen.

Friedrich EMIG Tjumen

Spät sehen wir die Fehler ein

Ich lese sehr gern die Spalte „Post an uns“. Besonders gefiel mir die Beitrag von Jakob Kämpf („Fr.“ Nr. 142). „Die warnende Stimme des Volkes“. Ja, ganz recht hat Jakob, wenn er schreibt: „Man sollte mehr auf die Stimme des Volkes hören, dann werden wir vielleicht weniger Fehler machen“. Der Autor ruft Erinnerungen an die schwere Vergangenheit wach und weist darauf hin, daß unsere Muttersprache nach und nach verkümmert und elendet. Ganz recht hat J. Kämpf: Auf Hochzeiten, Geburtstagsfesten oder sonstwo hört man nur russische Lieder, hin und wieder ein kasachisches, aber kein deutsches mehr. Ich war auch schon auf Hochzeiten, wo die Hälfte der Gäste Deutsche waren, aber zum Bedauern wurden da nur russische Lieder gesungen, und auch diese nur von bejahrten Leuten. Ich und meine zwei Freundinnen stimmten auch ein deutsches Lied an, da erhoben sich die jungen Hochzeitsgäste sofort vom Tisch, schalteten ihre Geräte ein und begannen sich zu verdeden, wie sie eben heute alle tanzen. Schaut man hinzu, wie sie zappeln, da wird es einem ganz wehe zumute. Was wurden doch früher auf Hochzeiten in den Dorfküchen für schöne Tänze getanzt — Walzer, Polkas, Krakowjaki!

Ganz recht hat auch in diesem Fall Jakob Kämpf, wenn er schreibt, daß viele Denkmäler und Glocken in den ehemaligen Kirchen vernichtet wurden. Ich erinnere mich an den hohen schönen Glockenturm am Kulturpalast in Marzstadt. Von allen vier Seiten ganz oben waren große Uhren angebracht. Die Uhren sah man von weitem, jede halbe Stunde und jede Stunde erklangen laut melodische Klänge, die die Zeit ansagten. Das war eine Sehenswürdigkeit. Auch dieser schöne Glockenturm wurde während des Krieges 1941—45 vernichtet. Warum wurde es getan? Alles wurde von dienstfertigen Leitern, der stalinistischen Politik zuliebe vollbracht. Spät, sehr spät werden die vielen Fehler eingesehen und wahrgenommen. Alles wieder ins richtige Gleis zu bringen, wird sicher sehr schwer sein und teuer kommen. So ist es

auch mit unserer ehemaligen Republik der Wolgadeutschen. Ja, wäre der Erlaß von 1964 in allen Zeitungen veröffentlicht worden, wäre die Wiederherstellung der Wolgarepublik viel leichter gewesen. Und trotzdem darf unsere Muttersprache nicht ganz verschwinden. Die letzten wahren Beiträge von unserer Unschuld in den Zeitungen verleihen uns Mut und Hoffnung auf die Erhaltung der deutschen Sprache und Kultur.

Minna SCHMIDT, Veterinärin der Arbeit Koktschetaw

Wann werden die Fragen beantwortet?

Ich beziehe die „Freundschaft“ seit ihrem Gründungstag. Besonders in der letzten Zeit ist sie stets interessant und inhaltlich. Auf ihren Seiten erscheinen Materialien zu aktuellen Themen, die den Leser ansprechen. Man erfährt vieles vom schweren Schicksal der Sowjetdeutschen die zwei Millionen an der Zahl, in allen Teilen des Landes zerstreut sind. Sie hoffen aber immer noch, daß sie ihre engere Heimat wieder zurückbekommen, daß ihre Sprache, Kultur und Traditionen nicht ins Nichts versinken. Unlängst erschien in der Wochenschrift „Neues Leben“ der Artikel von Hugo Wormsbecher „Die Sowjetdeutschen: Probleme und Hoffnungen“. Darin hat der Autor Fragen angeregt, die den Problemen der Sowjetdeutschen gewidmet sind. Wer wird sie aber beantworten und wann? Es wäre wünschenswert, daß dieser Artikel auch in den russischen Zeitungen erscheint.

Im Zusammenhang damit will ich mich über die russische Beilage der „Freundschaft“ äußern. Ich habe mich über sie mit vielen Bekannten unterhalten. Ihre Meinung ist, daß dies eine brennende Notwendigkeit sei. Die Beilage sollte aber öfter erscheinen. Einiges zum Inhalt der ersten Ausgabe. Alle Publikationen sind aktuell, inhaltsreich und viel-sagend. Der Beitrag über Eduard Huber ist sehr wichtig, denn nicht nur die Deutschen, sondern auch andere Völker unseres Landes wissen fast nichts von diesem talentierten Dichter. Daß Adolf Graß, Direktor des Sowchos „Okschetap“, aus dem Gebiet Koktschetaw und Delegierter der XIX. Unionspartei-konferenz, auf der ersten Seite zu Wort kommt, ist nur zu begrüßen.

Alexander QUINDT Gebiet Aktjubinsk

Briefpartner gesucht

Ich suche einen Briefpartner in der UdSSR, der sich gern mit mir schreiben möchte. Dazu will ich mich etwas vorstellen: Ich bin 30 Jahre alt und wohne im Thüringer Wald. Mein erlernter Beruf ist Veterinäringenieur, jetzt arbeite ich aber in der Datenverarbeitung und bin verheiratet und habe eine kleine Tochter. Wir haben einen kleinen Garten, in dem wir Obst und Gemüse anbauen. Meine speziellen Hobbys sind fotografieren und Briefmarken sammeln. Ich würde mit meinem künftigen Briefpartner russisch oder deutsch korrespondieren. Meine Adresse: Jürgen BALZER, Friedrich Engels Straße 27, PF33/60, Zella-Mehlis, 6060 DDR

Beruf und Berufung

Es gibt im Leben Tausende Berufe, glücklich, wer den richtigen erwählt, mancher ist sein Lebtage auf der Suche, weil beim Beruf ihn die Berufung fehlt. E. Engel

Begeisterung... Man sagt, sie sei vor allem Künstlern eigen: Dichtern, Schriftstellern, Schauspielern usw. Wohnt man aber dem Unterricht von M. S. Woltschischina bei, so bekommt man sofort ein klares Bild: Jede Stunde, die sie den Schülern erteilt, ist ein unvergeßliches Erlebnis. Als ich 1959 Schülerin der 1. Klasse der Mittelschule in Jelenowka, Rayon Krasny Jar, Gebiet Koktschetaw, wurde, sagte man uns ABC-Schützen, unsere Lehrerin werde Maria Stanislawowna Woltschischina sein. Damals wußten wir natürlich nicht, was pädagogische Meisterschaft ist, doch zwischen „interessant“ und „uninteressant“ unterscheidet uns die Berufung.

Wenn Maria Stanislawowna die Klasse betrat, warteten wir immer auf etwas Interessantes. Und nie warteten wir vergeblich. Jede Stunde war für uns eine wahre Entdeckungsreise. Zur letzten Stunde in der 4. Klasse kam sie nicht, um Abschied zu nehmen, wie es in anderen vierten Klassen geschah. Sie teilte uns die freudige Neugier mit: Mit uns zusammen geht sie in die fünfte über und werde uns Russisch und Literatur unterrichten. Das war für uns eine doppelte Freude: erstens liebten wir Maria Stanislawowna hingebungs-voll, zweitens wußten wir jetzt ganz bestimmt, daß unsere Klasse auch ihr teuer war. Vielleicht

hatte sie gerade die Liebe zu uns auf den Gedanken gebracht, mit uns weiter vorwärtszugehen. Maria Stanislawowna hatte 1950 die pädagogische Fachschule in Schtschutschinsk beendet; nun setzte sie ihre Ausbildung an der Koktschetawer Pädagogischen Wallychanow-Hochschule als Fernstudentin fort und absolvierte sie ein Jahr vor unserem Schulabschluß. Von ihrer hingebungs-vollen, begeisterten Arbeit (diese Begeisterung hat sie auch uns vermittelt) zeugen ihre Titel „Beste der Volksbildung“ und „Verdiente Lehrerin der Kasachischen SSR“.

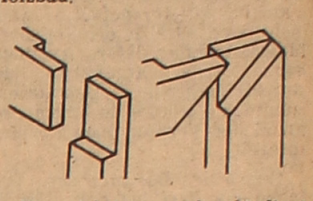
Wir ehemaligen Schüler von Maria Stanislawowna sind mit Recht stolz auf unsere Lehrerin. Auch sie braucht sich unserer nicht zu schämen. Alle ihre Abgänger der 10. Klasse des Jahres 1969 haben ihren Weg ins Leben gefunden. 13 von den 23 haben Hochschulbildung erworben, neun mittlere Fachschulbildung. Unter uns gibt es drei Lehrer, zwei Ingenieure, eine Ärztin, zwei Agronomen, zwei Ökonomen, vier Buchhalter, Betriebsleiter und tüchtige Arbeiter.

M. Woltschischina hat 37 Jahre ihres Lebens den Kindern gewidmet, in vielen Klassen ist sie Klassenleiterin gewesen. Doch ein jeder Lehrer hat eine Klasse, die fürs ganze Leben „seine“ bleibt, wie ein jeder Schüler wohl „seiner“ Lehrer hat. Diese Klasse war für Maria Stanislawowna die unsere. Mit uns schritt sie von der ersten bis zur zehnten Klasse mit, mit uns erhielt sie ihr „Reifezeugnis“, das Diplom der Hochschulabsolventin. Vor zwei Jahren hat Maria Stanislawowna das Rentenalter erreicht. Aber sie kann sich auch heute nicht von den Schülern trennen. Sie unterrichtet in den 8. Klassen, ist dazu auch Klassenleiterin und beteiligt sich aktiv am gesellschaftlichen Leben der Schule und des Dorfes. Irada LIEDER, Lehrerin an der Mittelschule Nr. 1 in Makinsk, Gebiet Zellnograd

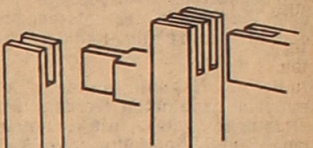
Praktische Ratschläge

Für Gartenfreunde

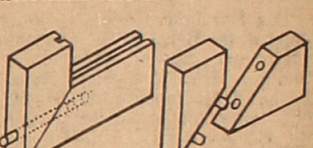
Rahmeneckverbindungen spielen besonders bei der Herstellung von Fenstern und Türen eine wichtige Rolle. Die einfachste Rahmeneckverbindung ist eine Plattung. Fertigungstechnik handelt es sich um eine einfache Verbindung, die oft nicht nur verleimt, sondern zusätzlich durch Nägel oder Schrauben gesichert wird. Angewandt wird diese Verbindung vornehmlich im Holzbau.



Die wichtigste und geläufigste Rahmeneckverbindung ist die Zapfenstichverbindung. Bei dünneren Holzern wird ein einfacher Zapfen angewendet, dickere Holzern z. B. die von Fensterflügeln, werden mit Hilfe eines Doppelzapfens verbunden. Die Dicke eines einfachen Zapfens beträgt 1/3 bis 2/5 der Gesamtdicke des Rahmenholzes, beim Doppelzapfen 1/5. Die Zapfen können durch die gesamte Breite der Rahmenhölzer hindurchgeführt sein, oder sie sind verdeckt. Die durchgehenden Zapfen weisen eine höhere Festigkeit auf und lassen sich leichter fertigen.



In den letzten Jahren wurden Rahmeneckverbindungen immer häufiger mit Hilfe von Dübeln hergestellt. Diese Dübelverbindung ist einerseits einfacher, andererseits wird weniger Holz verbraucht. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß sich relativ leicht verdeckte Verbindungen, und zwar auch Grundverbindungen, herstellen lassen.



Für Handwerker

Stammpflege von Obstbäumen

Wer seine Obstbäume kalkan will, muß vorher alle rissige, abgestorbene Rinde von den Stämmen und starken Zweigen abkratzen. Dabei darf man aber die junge Rinde nicht verletzen. Außerdem ist das Unterlegen Tüchern notwendig, denn unter der rissigen Rinde hält sich mancher Schädling verborgen. Darum muß auch alles, was auf den Tüchern liegt, sofort verbrannt werden.

Das Kalken der Obstbäume ist ein guter Schutz gegen Frostschäden und Frostplattchen. Der Anstrich mit Kalkmilch wirkt nicht nur als Abtötungsmittel für Krankheitserreger oder Schädlinge. Er hat lediglich den Zweck, die Sonnenstrahlen von der Rinde abzuhalten, so daß sie nicht am Tag stark erwärmt wird und nachts dem Frost ausgesetzt ist. Wo zur Winterspritzung der Obstbäume Obstbaumkarbolinone verwendet wird, kann man etwas Kalkmilch zusetzen. Dadurch ist nach der Spritzung leicht zu kontrollieren, ob jeder Teil der Bäume mit der Spritzbrühe getroffen wurde.

Der Stamm ist spätestens im November bei allen Obstbäumen gegen Wildverbiss zu schützen. Das Material muß die Bäume so schützen, daß Hasen und Kaninchen auch bei einer starken Schneedecke nicht an die Rinde gelangen können.

Abc der Kosmetik

Make-up hinter der Brille

Vorbei sind die Zeiten, da Brillenträgerinnen sich benachteiligt vorkamen und der Ansicht waren, mit der Brille etwas von ihrer weiblichen Attraktivität einzubüßen. Heute gelten auch Brillen als modische Attribute, die das Aussehen eindrucksvoll unterstreichen. Mit Farben und Form eines Brillengestells kann man seinen Typ vorteilhaft zur Geltung bringen oder von kleinen Mängeln der Gesichtsform ablenken. Helle und zarte Transparentfarben machen weicher und hübscher als dunkle. Bei der Wahl sollte auch die Haarfarbe nicht übersehen werden. Bei einem runden Gesicht wählt man am besten ein leicht eckiges, bei einem kantigeren Gesicht lieber ein rundes Gestell. Brillen mit Metallrahmen wirken stets sachlicher und kühler. Darüber hinaus kann durch ein Brillengestell auch die Nase optisch korrigiert werden. Die Augenbrauen sollen entweder vom oberen Brillenrand bedeckt sein oder gänzlich frei bleiben.

Chefredakteur i. V. Jakob GERNER

Zum Schmunzeln, Lachen und... Nachdenken

Der glückliche Zufall

Dr Jorch Beller ist langsam die Trepp in die Höhe gänge. Un des ihm, muß mir saa, gor net so leicht galle. Sein Arweltskumrod der Michl, demm die Fraa schun den dritte Jung hinnernanner geschenkt hot, hot net ggezt, un die Brigade hot noch Felierowend des elserne Bierfaß uf Räder in dr Näh vom Betrieb, in des fast 900 Liter ningehe, wahrsehnlich bis zum Helft leergetrunke. Endlich wor dr Jorch im vierte Stock. Er wollt schun uf die Tirklingel drücke, do heert er pletzlich sei Marie mit aam Mann spreche. „Du willst nor die Wohrheit net gsaat hun“, saad dr Mann. „Der Sauflaps macht dir alle drei Tooch Schänn, un du trägst Guld!“

quälst du awer uns zwei? Guck, do kreinste, Wells wohr is... Pletzlich hot die Marie laut ufgeschlucht: „Awer die Schann vor die Leit... Was werd mir dann alles nochsa...“

„Ich hol dich zu mir ins Rayonzentrum“, saad dr Richard. „Mir könne schun morje fohrn. Del Kontor kann dr des Arweltsbuch später nochschicke. Morje om zehne kanns losgeh. Bis del Elend dr Owend haamkommt, sein mir schun weit fort. Her, ich kuß dr die Aache trocken, mei Schatz...“

Weiter konnt dr Jorch net mehr mitzuhorche. Hier, wo er dr Iwrigte wor, hot er nix mehr vrlorn. Er werd schun finne, wo er helt iwernehmlich. Awer morje früh, om zehne, solle se Aache mache, die Unverschämte. Er, Esel, wor noch gester stolz uf sei Marieche...“

Om anre Morjend hot sich dr Jorch beim Brigadier abgemeldet un is sofort haamgrent. Er hot sich awer vrsäat: Om Haus hot schun a Taxi ghalte, un dr Schowwer hot ungduldig uf die Uhr ggruck. Dr Jorch is die Treppe nufgrent un is vor dr Tür unschlüssig stehgeblawe. Soll er jetzt warte bisse mitm Gpäck rauskomme oder? Sei Herz hot rausklopp, als obs awer dr Brust wollt, in die Ohrn hots gsaust, die Hänn hun gzzittert, daß noch net amol des Schlüsselloch treffe konnt.

„Ich hun mich bunsne“, hotr pletzlich die Marie spreche grört. „Was?!“ hotr dr Richard ufgeschrie. „Was fällt dr in?“

„Om mei Familieunglück bin ich selbst schuld“, saad die Marie. „Un dr Jorch hot mitm ufgeschliege inhalte. „Ja, mei Herz hot sich noch dr ggrämt, un ihn hun ich vnochlüssig. Ich hun mich in mir abgkappet. Er wollt nicht net ärgern, weil er jo alles vrsteht, un schlägt die Zeit zwischich Arweit un Bier tot. Ich hät a oner Lewe hun könne, ich hät nor wolle müsse. Jetzt muß ich bel ihm bleiwe. Ich muß nochhole, was ich vrselst hun, was ich falsch oegericht hun. S is noch net zu spät. Oder ich hät ihn iwerhaupt net heiroete derfe.“

Weiter konnts dr Jorch net meh aushalte. Er is, wo mir saad, mitl Tür ins Haus gefalle: „Mariechel Mariechel Goldig Mariechel...“

„Awer die Wohnung vor leer. Im selwe Moment saad die Ousagerin im Radio: „Sie haben sich den dritten Teil des Bühnenstücks von Oswald Hammer. Die Einsicht in der Aufführung des... Theaters angehört. Die Darsteller sind... Für diejenige, die abends für uns Zeit haben, wiederholen wir den dritten Teil wie die zwei vorhergehengenen um 19 Uhr.“

Erstcht jetzt gong dem Jorch a Licht uf. „Liewer Heiland! Des hät doch awer alles wohr sei könne!“ docht dr Jorch, hot sich uf Diwan falle losse und sich s Herz leichtkreint.

Om Owend is dr Jorch mit Blumme haamgkomme. Om Radio hunse grood den dritte Teil vom Bühnstück iweggewe. Die Marie hot ufmerkams hingehört un do drbei Kartoffel gbroude. Dr Jorch hot gmacht, als ob er des Radio iwerhaupt net hört.

Obwohl die Eheleit später niemols a Wort iwer die Sendung gewechselt hun, hot sich ihr Lewe von dem Tooch uf verännert. Heit sein die Bellers die glücklichste Familie im Haus, hun zwei Zwillingenunge un wünsche sich auch noch a Mädeche drzu. So ises, Wu dr Vrandst net ausreicht, muß manchmal aach dr glückliche Zufall helfe.

Wuher ich des alles waas? Fich bin dr Nachbar vom fünfte Stock, wo dr Jorch sich Raachzelg gholt un om nächste Tooch aach gnächtigt hot.

Ella UNGEFUG

Aus der heiteren Truhe

Ein Fahrleiter erläutert seinem Fahrschüler: „Und beherzigen Sie stets: Man kann angesichts einer Frau an Kurven denken, aber man soll nie in einer Kurve an Frauen denken!“

„Stell dir vor, Sabine hat ihren Mann verlassen. Und dabei sagte

sie doch immer, er sei das Licht ihres Lebens!“

„Stimmt, aber das Licht fing an, abends zu häufig auszugehen.“

„Sagen Sie, Herr Ober, warum haben Sie eigentlich Papierblumen in den Vasen?“

„Weil es in unserem Vegetarier-Restaurant zu riskant ist, frische Schnittblumen auf den Tisch zu stellen.“

Der russische Colonist

oder Christian Gottlob Züges Leben in Rußland

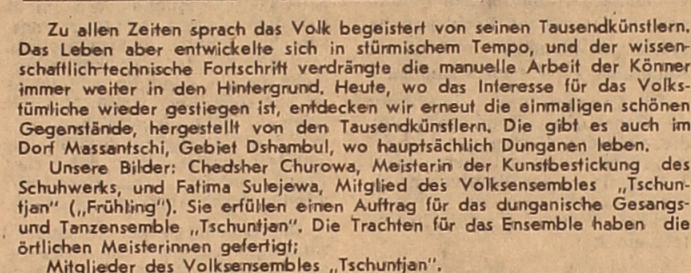
Nebst einer Schilderung der Sitten und Gebräuche der Russen, vornehmlich in den asiatischen Provinzen

Von zwei Soldaten nimmt jeder zwei dieser Stöckchen in die Hände, und nähert sich dem leidenden Mitbruder, welcher nackend auf der Erde liegt. Der eine Soldat setzt sich ihm auf das Genick, der andere in die Kniekehlen und dreschen nun mit beiden Händen zugleich auf ihn los, bis er die ihm zuerkannte Strafe erhalten hat. Bei größeren Verbrechen wird der Verurteilte, wenn der Rücken schon zu sehr zerhaut ist, umgewendet, und bekommt dann Streiche auf die Brust und auf den Bauch; eine Barbabel, unter deren Ausübung die Schlächtopfer derselben zuweilen den Geist aufgeben. Statt der Podoggen bedient man sich auch zuweilen langer Ruten gleich den bei unseren Militär gewöhnlichen Spießruten. Zwei Soldaten nehmen 6 bis 8 Stück solcher Ruten auf einmal in die Hand, und hauen damit auf den Straffälligen los, wobei sie aber nicht wie bei den Podoggen sitzen, sondern stehen. Eine dieser beiden Strafen ziehen sich die Soldaten durch Liederlichkeit

und Versehen in ihrem Dienst zu; die Furcht vor denselben hält sie aber doch nicht immer zurück, ihre vorherrschende Liebe zum Trunk zu besorgen, und mehr als einmal habe ich Soldaten zu einer Zeit, wo sie der Dienst erwartete, betrunken in den Kabacken liegen gesehen. Da ich dieser öffentlichen Schenkthäuser schon einigemal erwähnt habe, scheint es mir Zeit, meine Leser etwas näher mit denselben bekanntzumachen.

Zu meiner Zeit war das Bierbrauen, Branntweinen und die Bereitung des Meths (Mjods), eines Getränkes, das aus Honig und Wasser verfertigt wird, ein kaiserliches Monopol, und allen Russen bei Strafe nach Sibirien verwiesen zu werden, verboten; jetzt scheint es aber, wie ich aus einigen neuerlich herausgekommenen Schriften schließen kann, gewissen Personen erlaubt zu sein. Bier konnte zwar auch zu meiner Zeit jeder Hauswirt zu seinem Hausbedarf brauen, doch nur eine geringere Gattung, von welcher ich bei einer anderen Gelegenheit weiterer sprechen werde. In jeder Stadt befindet sich ein großes Magazin, in welchem die obengenannten Getränke bereitet und in großen Vorräten aufbewahrt werden, aus welchen dann die Kabacken versorgt werden.

Diese Gebäude, von ziemlich beträchtlichem Umfang, doch nur ein Stock hoch, stehen gewöhnlich auf freien Plätzen, so daß man am dieselben herumgehen kann. In jedem Dorf befindet sich wenigstens eine Kabacke. In den Städten mehrere, nach dem Verhältnis der Größe derselben, wo sie dann den Namen von der Gegend bekommen. In der sie sich befindet. So hatte man z. B. zu Saratow eine Moskauer und in denjenigen Teilen der Stadt eine Zariziner Kabacke, weil sie lagen, aus welchen der Weg nach den genannten Städten führte. Ich habe vielfältig die Erfahrung gemacht, daß eine Stadt gewöhnlich so viele Kabacken als Kirchen zählt. Beide sehr entgegenge-setzte Arten von Gebäuden trifft man verhältnismäßig in großer Anzahl. Das nicht große Saratow besaß von jeder sich derselben acht. Im Inneren derselben befindet sich ein Raum, in welchem ungefähr 30 Menschen stehen können, woraus man auf den star-



Zu allen Zeiten sprach das Volk begeistert von seinen Tausendkünstlern. Das Leben aber entwickelte sich in stürmischem Tempo, und der wissenschaftlich-technische Fortschritt verdrängte die manuelle Arbeit der Köpfer immer weiter in den Hintergrund. Heute, wo das Interesse für das Volks-tümliche wieder gestiegen ist, entdecken wir erneut die einmaligen schönen Gegenstände, hergestellt von den Tausendkünstlern. Die gibt es auch im Dorf Massantschi, Gebiet Dshambul, wo hauptsächlich Dunganen leben. Unsere Bilder: Chedscher Churowa, Meisterin der Kunstbestickung des Schuhwerks, und Fatima Sulejewa, Mitglied des Volkensembles „Tschun-tjan“ („Frühling“). Sie erfüllen einen Auftrag für das dunganische Gesangs- und Tanzensemble „Tschun-tjan“. Die Trachten für das Ensemble haben die örtlichen Meisterinnen gefertigt. Mitglieder des Volkensembles „Tschun-tjan“. Fotos: KasTAG



ken Abgang der hier käuflichen Artikel schließen kann. weil dieser Raum nur für solche Personen bestimmt ist, welche Getränk kaufen, es aber nicht am Ort selbst verzehren. Diesen Raum gegen über ist ein zugemachtes Behältnis, worin sich die vorräthigen Getränke, nebst den Verkäufern befinden. Die Tür desselben wird außer Standespersonen, nicht leicht jemanden geöffnet, sondern mit den übrigen Abkäufern vermittelst einer Klappe verkehrt, welche vorn an dem Behältnis von oben herab bis auf die Brustung geht, und des Tages über aufgestellt wird. Innerhalb der durch diese Klappe entstehenden Öffnung steht eine lange kupferne Pfanne, mit ungefähr 50 Maas Branntwein, welcher unter allen hier verkäuflichen Getränken der meisten Abgang findet. An der Pfanne hängen die üblichen kleinen Gemäße, mit welchen jeder Käufer sich selbst messen kann, wenn er zuvor das erforderliche Geld erlegt hat. Die Verkäufer in einer Kabacke, welche auf kaiserliche Rechnung sitzen, bedienen sich, um außer den ihnen zugestandenen Gewinn noch einen Nebenvorteil zu haben, sehr oft des Kniffes, die Käufer, wenn sie das Maas ausschütten wollen, zuzubeten, damit wieder etwas in die Pfanne überlaufe. Dies geschieht so oft, daß man daran gewöhnt, es sich gefallenläßt, zuweilen werden dadurch aber auch Händler veranlaßt, und ich selbst habe einmal deshalb einen gehabt. In einer Kabacke, wo ich meinen Branntwein gewöhnlich holte, weil sie mir die nächste war, bediente sich ein junger Russe jener Klipperel so stark, daß öfters ein sehr großer Teil von mir gekauften Branntweins der Quelle wieder zulief.

(Fortsetzung folgt)

Unsere Anschrift: Kasachskaja SSR, 480044, Almaty, ul. M. Gorkogo, 50, 4-й этаж

Vorzimmer des Chefredakteurs — 33-42-69; stellvertretende Chefredakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär — 33-37-77; Sekretariat — 33-34-37; Abteilungen: Propaganda — 33-38-04; Parteipolitische Massenarbeit — 33-43-84, 33-33-71; Leserbriefe — 33-48-29, 33-33-09; Wirtschaftsinformation — 33-25-02; 33-37-62; Kultur — 33-33-33; Literatur — 33-38-80; Stilverdakteur — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Schreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84. Unsere Korrespondentenbüros: Dshambul — 5-19-02; Kustanai — 5-34-40; Pawlodar — 46-88-33; Petropawlowsk — 6-53-62; Zellnograd — 2-04-49.

«ФРОЙНДШАФТ» ИНДЕКС 65414

Выходит ежедневно, кроме воскресенья и понедельника

Орден Трудового Красного Знамени типография Издательства ЦК Компартии Казахстана 480044, пр. Ленина, 2/4

Газета отпечатана офсетным способом

М 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 П 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Объем 2 печатных листа УГ02239 Заказ 12067